



2019

Offenlegungsbericht  
Wüstenrot & Württembergische AG



# Offenlegungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

<b>Offenlegungsbericht Finanzholding-Gruppe</b>	<b>4</b>
Einführung	4
Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung	5
Anwendungsbereich	10
Risikomanagement	11
Eigenmittelausstattung	16
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	24
Risikoarten	27
Adressrisiko	27
Gegenparteausfallrisiko	55
Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	57
Marktrisiko	58
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	59
Operationelles Risiko	60
Liquiditätsrisiko	61
Belastete und unbelastete Vermögenswerte	62
Vergütungspolitik	65
<b>Offenlegungsbericht Finanzkonglomerat</b>	<b>67</b>
Einführung	67
Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung	68
Eigenmittelausstattung	72
<b>Anhang</b>	<b>73</b>
<b>Impressum und Kontakt</b>	

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

# Offenlegungsbericht Finanzholding-Gruppe

## Einführung

1999 aus dem Zusammenschluss der beiden Traditionsunternehmen Wüstenrot und Württembergische entstanden, verbindet der **W&W-Konzern** die Geschäftsfelder Wohnen, Versichern und brandpool und bietet auf diese Weise den rund sechs Millionen Kunden passende Vorsorgelösungen. Dabei setzt der W&W-Konzern auf den Omnikanalvertrieb, der von eigenen Außendienstleistungen über Kooperations- und Partnervertriebe sowie Makleraktivitäten bis hin zu digitalen Initiativen reicht.

Im Geschäftsfeld **Wohnen** liegt der Schwerpunkt auf dem Bauspargeschäft und der Baufinanzierung durch die Wüstenrot Bausparkasse AG.

Am 1. Juni 2019 wurde der Verkauf der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank an die Oldenburgische Landesbank AG vollzogen. Zum 1. Januar 2020 erfolgte der Eigentümerwechsel der Aachener Bausparkasse AG durch die Wüstenrot Bausparkasse AG, nachdem das Inhaberkontrollverfahren bei den Behörden im November 2019 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der W&W-Konzern agiert nahezu ausschließlich in Deutschland und ist mit zwei wesentlichen Standorten in Stuttgart und Ludwigsburg/Kornwestheim vertreten. Im Ausland bietet die W&W derzeit noch in Tschechien Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte an. Ende 2019 wurde mit der Moneta Money Bank AG ein Verkaufsvertrag unterzeichnet. Für 2020 ist der Eigentümerwechsel der Wüstenrot stavební spořitelna a.s. und der Wüstenrot hypoteční banka a.s. geplant.

Die **Wüstenrot & Württembergische AG** (W&W AG) mit Sitz in Stuttgart ist die strategische Management-Holding der Gruppe. Sie koordiniert alle Aktivitäten, setzt Standards und bewirtschaftet das Kapital. Operativ ist sie als Einzelgesellschaft fast ausschließlich im Bereich Rückversicherung für die Versicherungen des Konzerns tätig. Darüber hinaus erbringt sie für den gesamten Konzern Dienstleistungen.

Aufsichtsrechtlich bestehen beim W&W-Konzern mit dem Finanzkonglomerat, der Solvency-II-Gruppe und der Finanzholding-Gruppe unterschiedliche Konsolidierungskreise. Deshalb unterliegt der W&W-Konzern vielfältigen regulatorischen Anforderungen.

Die W&W AG erstellt als übergeordnetes Unternehmen der **Finanzholding-Gruppe** den gruppenbezogenen Offenlegungsbericht gemäß den Vorschriften des Teils 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) i. V. m. § 26a Kreditwesengesetz (KWG) unter Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 als geltenden Rechnungslegungsrahmen. Des Weiteren enthält der gruppenbezogene Offenlegungsbericht die Angaben zur Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken der Wüstenrot Bausparkasse AG auf Einzelbasis. Die Offenlegung erfolgt hierfür unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV).

Die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen der Finanzholding-Gruppe sind im Berichtszeitraum stabil. Die Geschäfte der Finanzholding-Gruppe sind durch die unterschiedlichen Geschäftsaktivitäten der gruppenangehörigen Unternehmen breit diversifiziert. Die Haupttätigkeit liegt im Betreiben von Bank- und Bausparkassengeschäften. Die Engagements der gruppenangehörigen Unternehmen sind überwiegend inländisch. Der Risikogehalt der betriebenen Geschäftstätigkeiten ist auch aufgrund gesetzlicher Vorgaben stark begrenzt. Deshalb erfolgt die Offenlegung derzeit jährlich. Von der Möglichkeit nicht relevante Zeilen und Spalten von Tabellen, Vorlagen und Meldebögen in der Offenlegung zu streichen wird Gebrauch gemacht.

Der gruppenbezogene Offenlegungsbericht erfüllt die durch die CRR vorgeschriebenen Offenlegungsanforderungen zum 31. Dezember 2019. Nachfolgende Entwicklungen im Geschäftsjahr 2020, insbesondere in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und dem daraus resultierenden deutlichen Rückgang an den Finanzmärkten, sind dementsprechend nicht berücksichtigt.

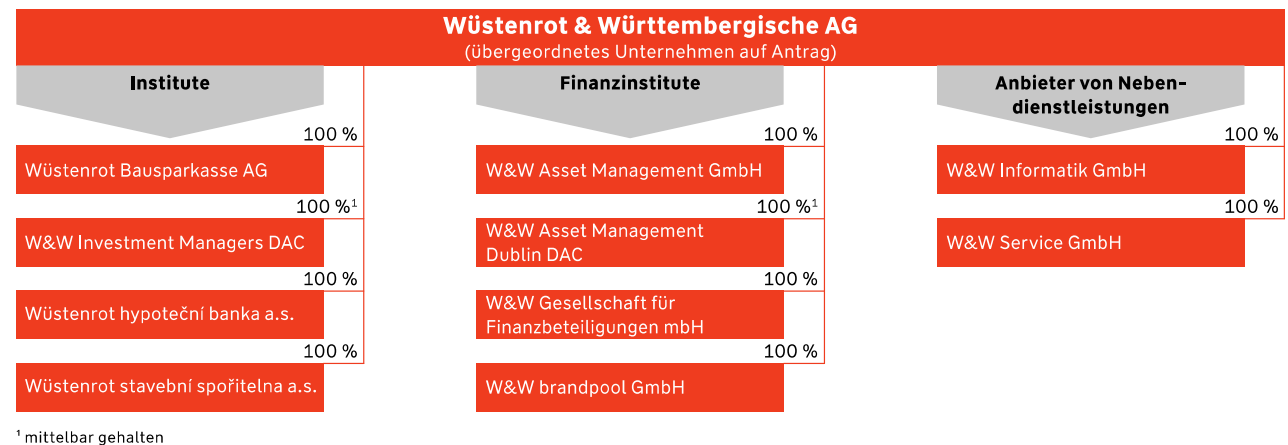
# Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung

## Rechtliche Strukturen

Die Finanzholding-Gruppe besteht nach Berücksichtigung von Befreiungstatbeständen zum 31. Dezember 2019 aus elf gruppenangehörigen Unternehmen. Übergeordnetes Unternehmen der Finanzholding-Gruppe ist die W&W AG. Die Unternehmen werden in drei Kategorien unterteilt: Institute, Finanzinstitute und Anbieter von Nebendienstleistungen.

### Aufsichtsrechtliche Struktur der Finanzholding-Gruppe

#### Konsolidierungskreis der Finanzholding-Gruppe



<sup>1</sup> mittelbar gehalten

Für die Institute Wüstenrot hypoteční banka a.s. und Wüstenrot stavební spořitelna a.s. wurde Ende 2019 mit der Moneta Money Bank AG ein Verkaufsvertrag unterzeichnet. Der Eigentümerwechsel ist für 2020 geplant.

Folgende Unternehmen sind aus dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis befreit:

- treefin GmbH
- W&W Produktion GmbH i. L.
- WL Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH
- WL Renewable Energy GmbH & Co. KG
- WL Sustainable Energy GmbH & Co. KG
- Württembergische Verwaltungsgesellschaft mbH
- Württfeuer Beteiligungs-GmbH
- Wüstenrot Grundstücksverwertungs-GmbH

Für die WürttLeben Alternative Investments GmbH, als Tochterunternehmen der Württembergische Lebensversicherung AG, und die WürttVers Alternative Investments GmbH, als Tochterunternehmen der Württembergische Versicherung AG, wurden Befreiungsanträge gestellt.



## Organisatorische Strukturen

Die Organisation der W&W AG als übergeordnetes Unternehmen der Finanzholding-Gruppe umfasst die zentrale Festlegung von aufsichtsrechtlichen Melde- und Organisationspflichten für die gruppenangehörigen Unternehmen sowie die ständige Beobachtung und Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gruppenangehörige Unternehmen werden anhand eines in der Group Risk Policy definierten Risikoklassifizierungsverfahrens in Risikoklassen eingeteilt (Proportionalitätsprinzip). In Anlehnung an diese Systematik erfolgt die Zuordnung der Melde- und Organisationspflichten. Gruppenangehörige Unternehmen der Risikoklassen 1 und 2 müssen erweiterte Organisationspflichten erfüllen.

Die gruppenangehörigen Unternehmen besitzen gemäß § 25a KWG eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie angemessene interne Kontrollverfahren und leiten die entsprechenden Daten an die W&W AG als übergeordnetes Unternehmen weiter. Für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation auf Gruppenebene ist der Vorstand der W&W AG verantwortlich.

Weiterhin werden gruppenweite Regelungen in Form von Standards in Kraft gesetzt. Dazu gehören u. a. Regelungen zur Aufbauorganisation, die die Struktur und formale Ordnung der gruppenangehörigen Unternehmen abbilden. Es wird sichergestellt, dass die Aufbauorganisation in den Unternehmen nach einheitlichen Kriterien gestaltet wird und bei Änderungen die regulatorischen Anforderungen beachtet werden. Hierzu wurden aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen zu den Führungsebenen, Führungsspannen, Bezeichnungen von Organisationseinheiten, Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen festgelegt.

Die Aufteilung und Zuordnung der Geschäftsaktivitäten auf die Hierarchieebenen des Unternehmens werden so dargestellt, dass die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche transparent und nachvollziehbar sind.

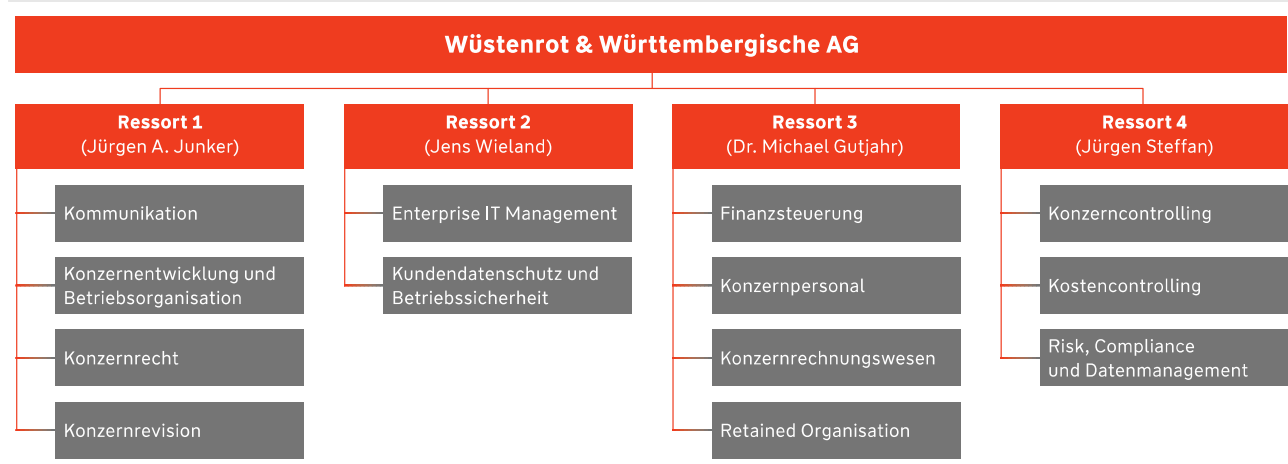
Darüber hinaus sind in den Unternehmen besondere Anforderungen an die Trennung von Markt bzw. Handel in Abgrenzung zu Marktfolge bzw. Risikocontrolling zu beachten.

Bei wesentlichen und/oder aufsichtsrechtlich relevanten Veränderungen erfolgt eine frühzeitige Einbindung der Funktionen Revision, Risikocontrolling und Compliance, um den möglichen konkreten Handlungsbedarf zu identifizieren.

Die Aufbauorganisation der W&W AG stellt sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

### Aufbauorganisation der W&W AG

#### Überblick



## Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Die Governance-Strukturen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung und Angaben zum Risiko- und Prüfungsausschuss werden im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung/Corporate Governance“ im zusammengefassten Lagebericht des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

### Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der W&W AG

Nachfolgend werden in Anlehnung an Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) in Verbindung mit §§ 25c und 25d KWG die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dargestellt. Von den (insbesondere im Rahmen der §§ 25c und 25d KWG) anwendbaren rechnerischen Zusammenfassungsmöglichkeiten wurde anlässlich nachfolgender Darstellung kein Gebrauch gemacht.

### Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans

	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
	31.12.2019	31.12.2019
	Anzahl	Anzahl
<b>Vorstand</b>		
Jürgen A. Junker (Vorsitzender)	1	4
Dr. Michael Gutjahr	2	2
Jürgen Steffan	1	3
Jens Wieland	5	-
<b>Aufsichtsrat</b>		
Hans Dietmar Sauer (Vorsitzender)	-	1
Frank Weber	-	2
Petra Aichholz	-	1
Peter Buschbeck	1	1
Prof. Dr. Nadine Gatzert	-	4
Dr. Reiner Hagemann (Finanzexperte)	-	1
Ute Hobinka	-	2
Jochen Höpken	-	2
Corinna Linner	-	2
Marika Lulay	1	2
Bernd Mader	-	1
Andreas Rothbauer	-	2
Hans-Ulrich Schulz	-	1
Christoph Seeger	-	2
Jutta Stöcker	-	5
Susanne Ulshöfer	-	2

## **Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der W&W AG und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**

### **Vorstand**

Die Anforderungen an jede Vorstandsposition sind in einem Stellenprofil klar definiert. Bei der Zusammensetzung des Gesamtvorstands wird auf die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands geachtet. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen erfolgt die Kandidatensuche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Nominierungs- sowie des Vergütungskontroll- und Personalausschusses. Anschließend prüfen der Nominierungs- sowie der Vergütungskontroll- und Personalausschuss, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Nach den Beschlussempfehlungen dieser Ausschüsse untersucht der Aufsichtsrat ebenfalls die Eignung des Kandidaten für die zu besetzende Vorstandsposition anhand des Stellenprofils sowie weiterer Unterlagen (insbesondere Lebenslauf und Formular zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit sowie weiteren Mandaten) und beschließt nach Durchführung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren über die Bestellung des Vorstandsmitglieds. Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Leistungen und Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder und des gesamten Gremiums. Der Vorstand wird durch die Stabsabteilungen fortlaufend über aktuelle Rechtsentwicklungen und sich wandelnde Anforderungen bezüglich der Aufgaben im Unternehmen informiert und fortgebildet.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands. Zentrale Aufgabe des Vergütungskontroll- und Personalausschusses ist die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über den Abschluss sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) beschließt hingegen der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss.

Bei der W&W AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Vorstandsmitglied und für den Vorstand in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Alle vier Vorstandsmitglieder der W&W AG verfügen über eine langjährige Erfahrung auf Vorstandspositionen unterschiedlicher Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hält eine Liste geeigneter potenzieller Kandidaten für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bereit. Diese Kandidaten wurden vorab im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats intern überprüft. Bei der Neuwahl bzw. der gerichtlichen Bestellung eines Anteilseignervertreters im Aufsichtsrat erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zunächst eine interne Prüfung, ob der Kandidat die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand des Lebenslaufs sowie des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit sowie weiteren Mandaten des Kandidaten. Nach Feststellung der grundsätzlichen Eignung des Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ein entsprechender Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder die Einreichung des Antrags auf gerichtliche Bestellung.

Bei den vom Aufsichtsrat zur Wahl in das Gremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden deren Expertise, Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie individuelle Qualitäten berücksichtigt. Weitere Kriterien für Wahlvorschläge sind die Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der als Sollbestimmung in § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Altersgrenze.

Bei den Arbeitnehmervertretern erfolgt die Wahl nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

Nach erfolgter Bestellung werden die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Angaben zur Zuverlässigkeit, behördliches Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) angezeigt.

Einmal jährlich bzw. bei jeder Neubestellung beurteilen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stärken in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Wege einer Selbsteinschätzung. Diese bildet die Grundlage eines vom Aufsichtsrat im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplans, in dem der Aufsichtsrat Themenfelder festlegt, in welchen sich das Gesamtgremium oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder weiterentwickeln wollen. Die Selbsteinschätzung sowie der Entwicklungsplan werden der Aufsicht zugeleitet.



Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Leistungen und Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder und des gesamten Gremiums. Darüber hinaus wird einmal jährlich über die Abteilung Konzernrecht bei den Aufsichtsratsmitgliedern abgefragt, ob sich bei deren Zuverlässigkeit im Vergleich zu den Unterlagen bei Bestellung bzw. Wiederbestellung wesentliche Änderungen ergeben haben. Als wesentlich gelten alle Umstände, die Einfluss auf die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit haben können. Das Vorliegen der fachlichen Eignung sowie der Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird im Aufsichtsrat – nach Vorbefassung des Nominierungsausschusses – einmal jährlich behandelt und festgestellt.

Alle Voraussetzungen liegen bei der W&W AG für jedes Aufsichtsratsmitglied und für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung vor. Regelmäßig werden die Kenntnisse in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenkomplexe Information des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse, Ablauf der Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen, Struktur und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse sowie Interessenkonflikte/Sonstiges.

### **Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der W&W AG**

Die Diversitätsstrategie der W&W AG für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ergibt sich u. a. aus der Satzung, den Geschäftsordnungen der Gremien sowie dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzept. Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums wird danach auf Vielfalt (Diversity) im Sinne von Merkmalen wie Alter, Geschlecht sowie Berufs- und Bildungshintergrund geachtet. Die Einbeziehung und die Zusammenarbeit von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten mit unterschiedlichen Hintergründen und Denkweisen bereichert grundsätzlich das jeweilige Gremium und fördert zudem die Diskussionskultur. Dies führt letztlich zu einer effizienteren Leitung des Unternehmens durch den Vorstand sowie zu einer effektiveren Kontroll- und Beratungstätigkeit durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Frauenquote von mindestens 15 % beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll. Dabei strebt der Aufsichtsrat an, den Vorstand mit mindestens einer Frau zu besetzen. Derzeit ist im Vorstand keine Frau vertreten. Im Aufsichtsrat gilt eine gesetzlich zwingende Frauenquote von mindestens 30 %. Seit der Neuwahl des Aufsichtsrats im Juni 2019 beträgt der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat insgesamt 44 %. Von Anteilseignerseite sind vier Frauen im Aufsichtsrat vertreten, von Arbeitnehmerseite drei.

Der Aufsichtsrat der W&W AG hat 16 Mitglieder. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig. Auch in Zukunft wird dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Für die Anteilseignervertreter erachtet der Aufsichtsrat eine Anzahl von mindestens vier unabhängigen Aufsichtsräten als angemessen. Aufgrund der unternehmensspezifischen Situation hält der Aufsichtsrat es nicht für erforderlich, eine bestimmte Mindestzahl von Aufsichtsratsmitgliedern anzustreben, die insbesondere das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren, da der wesentliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des W&W-Konzerns im nationalen Versicherungs- und Bauspar-Bereich liegt. Der Aufsichtsrat hält es nicht für erforderlich, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, ist aufgrund der Stellung der W&W AG im Finanzkonglomerat mit hohen Hürden verbunden. Die Diversitätsstrategie enthält keine weiteren Zielvorgaben.

# Anwendungsbereich

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der Finanzholding-Gruppe zum 31. Dezember 2019 unterscheidet sich vom Konsolidierungskreis des W&W-Konzerns. Die nachfolgende Tabelle stellt daher für Unternehmen der Finanzbranche die unterschiedliche Berücksichtigung im Aufsichtsrecht und in der Rechnungslegung nach den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, dar. Sonstige Unternehmen werden aufgrund ihrer geringen Bedeutung für aufsichtsrechtliche Zwecke nicht dargestellt.

## Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Aufsichts- und Rechnungslegungszwecke

	Aufsichtsrechtliche Behandlung		Konsolidierung nach IFRS	
	Voll-konsolidierung	Risiko-gewichtete Beteiligungen	Voll-konsolidierung	Equity-Methode
<b>Institute</b>				
Wüstenrot Bausparkasse AG	X		X	
W&W Investment Managers DAC	X		X	
Wüstenrot hypoteční banka a.s.	X		X	
Wüstenrot stavební spořitelna a.s.	X		X	
V-Bank AG		X		X
<b>Finanzinstitute</b>				
Wüstenrot & Württembergische AG	X		X	
W&W Asset Management GmbH	X		X	
W&W Asset Management Dublin DAC	X		X	
W&W Gesellschaft für Finanzbeteiligungen mbH	X		X	
W&W brandpool GmbH	X		X	
treefin GmbH <sup>1</sup>		X		
WL Renewable Energy GmbH & Co. KG <sup>1</sup>			X	
WL Sustainable Energy GmbH & Co. KG <sup>1</sup>			X	
Württfeuer Beteiligungs-GmbH <sup>1</sup>		X		
WürttLeben Alternative Investments GmbH <sup>2</sup>			X	
WürttVers Alternative Investments GmbH <sup>2</sup>			X	
<b>Anbieter von Nebendienstleistungen</b>				
W&W Informatik GmbH	X		X	
W&W Service GmbH	X		X	
W&W Produktion GmbH i. L. <sup>1</sup>		X		
Wüstenrot Grundstücksverwertungs-GmbH <sup>1</sup>		X		
<b>Versicherungsunternehmen</b>				
Württembergische Versicherung AG		X	X	
Württembergische Lebensversicherung AG		X	X	
Württembergische Krankenversicherung AG		X	X	
Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG			X	

<sup>1</sup> Befreites Unternehmen gemäß Artikel 19 CRR.

<sup>2</sup> Befreiungsantrag gemäß Artikel 19 CRR wurde gestellt.

Es bestehen keine vorhandenen oder abzusehenden tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der W&W AG und den Tochterunternehmen in der Finanzholding-Gruppe.

Kapitalunterdeckungen bei nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen existieren nicht.

Die in den Artikeln 7 und 9 CRR genannten möglichen Ausnahmen für gruppenangehörige Unternehmen (sogenannte Waiver-Regelungen) werden in der Finanzholding-Gruppe nicht in Anspruch genommen.

## Risikomanagement

Die W&W-Gruppe bildet auf übergeordneter aufsichtsrechtlicher Ebene ein Finanzkonglomerat. Das Risikomanagementsystem der Finanzholding-Gruppe ist organisatorisch und prozessual in das bestehende Risikomanagementsystem auf Ebene des Finanzkonglomerats eingebettet.

Die Steuerungsinstrumente sind auf Ebene des Finanzkonglomerats eingerichtet und werden für die Finanzholding-Gruppe analog angewendet. Die Ausführungen zum Risikomanagementsystem inklusive Liquiditätsrisikomanagementsystem sowie zum Risikoprofil des W&W-Konzerns im Risikobericht innerhalb des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts gelten auch für die Finanzholding-Gruppe. Nachfolgend werden die Kernelemente und die Spezifika des Risikomanagementsystems der Finanzholding-Gruppe beschrieben.

Der Vorstand der W&W AG gewährleistet die Einhaltung der in § 25a KWG aufgeführten Pflichten auf Ebene der Finanzholding-Gruppe. Er hat insbesondere gemäß § 25a KWG in Verbindung mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk BA) interne Kontrollverfahren sowie ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet. Die im Nachfolgenden dargestellten Erklärungen zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren, zum Risikoprofil und zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen wurden vom Vorstand der W&W AG am 17. März 2020 genehmigt.

### **Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Das Risikomanagementsystem ist integraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation und wird in der integrierten Risikostrategie sowie in der Group Risk Policy festgelegt.

Die integrierte Risikostrategie legt den strategischen Rahmen des Risikomanagementsystems der Finanzholding-Gruppe fest. Innerhalb dieses Rahmens werden der sich aus der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil ergebende Risikoappetit, die übergreifenden Risikoziele sowie der Einsatz konsistenter Standards, Methoden, Verfahren und Instrumente definiert. Dabei orientiert sich die integrierte Risikostrategie an der Geschäftsstrategie sowie an den Grundsätzen zur langfristigen Existenzsicherung und berücksichtigt dabei Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des betriebenen Geschäfts der Finanzholding-Gruppe zugehörigen Einzelunternehmen.

Die in der integrierten Risikostrategie formulierten Vorgaben tragen zur Absicherung der dauerhaften unternehmerischen Handlungsfähigkeit sowie zur Förderung der gruppenübergreifenden Risikokultur bei. Ziel ist es, eine angemessene Balance zwischen der Wahrnehmung von Geschäftschancen und dem Eingehen von Risiken zu wahren und die Wirksamkeit des gruppenübergreifenden Risikomanagementsystems zu gewährleisten.

Die Group Risk Policy definiert den organisatorischen Rahmen für das Risikomanagement und ist Voraussetzung für ein wirkungsvolles Risikomanagementsystem in der Finanzholding-Gruppe. Dieser Rahmen stellt einen übergreifend vergleichbaren Qualitätsstandard und eine hohe Durchgängigkeit sicher. Als wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Risikokultur fördern die Group Risk Policy und die darin festgelegten Prozesse und Systeme das erforderliche Risikobewusstsein. Die Group Risk Policy als zentrale Leitlinie für die unabhängige Risikocontrollingfunktion/Risikomanagementfunktion ist Kernbestandteil der schriftlich fixierten Leitlinien für das Risikomanagement.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller mit Fragen des Risikomanagements befassten Personen und Gremien sind definiert. Die Aufgaben der Risikosteuerung und des Risikocontrollings werden von folgenden wesentlichen Gremien und Funktionsträgern wahrgenommen:

- Der Aufsichtsrat der W&W AG überwacht in seiner Funktion als Kontrollgremium des Vorstands auch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems. Dazu wird er regelmäßig über die aktuelle Risikosituation informiert.
- Dem Risiko- und Prüfungsausschuss und dem Nominierungsausschuss der W&W AG werden regelmäßig die gemäß Geschäftsordnung geforderten Informationen, insbesondere die Risikoberichte mit der Beschreibung der aktuellen Risikosituation und der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen vorgelegt.
- Der Vorstand der W&W AG ist oberstes Entscheidungsgremium in Risikofragen. Der Vorstand zeichnet für die Einrichtung und Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements gesamthaft verantwortlich. Er definiert beispielsweise die Grundsätze der Risikopolitik, beschließt eine mit der Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie und entscheidet über die grundsätzliche Risikoneigung („Risikoappetit“). Ferner zählt dazu auch die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur. Die Gesamtverantwortung ist nicht delegierbar.
- Das Group Board Risk als das zentrale Gremium zur Koordination des Risikomanagements unterstützt den Vorstand in Risikofragen. Zur themenspezifischen Information und Unterstützung für das Group Board Risk sind ein Group Credit Committee, Group Liquidity Committee, Group Compliance Committee sowie Group Security Committee etabliert.
- Die unabhängige Risikocontrollingfunktion befördert die Umsetzung und Aufrechterhaltung des gruppenübergreifenden Risikomanagementsystems maßgeblich und nimmt für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung die operative Durchführung des Risikomanagements wahr.

In der Finanzholding-Gruppe ist ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Prozessschritte Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung und Risikoberichterstattung gliedert.

Damit verfügt die Finanzholding-Gruppe über ein Risikomanagementsystem, das es ermöglicht, die bestehenden und absehbaren künftigen Risiken rechtzeitig zu erkennen, angemessen zu bewerten, zu steuern und empfängerorientiert zu kommunizieren. Hierzu ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation implementiert. Die festgelegten Berichtsformen und -wege gewährleisten dabei die regelmäßige und zeitnahe Kommunikation von (Risiko-)Informationen zwischen allen involvierten Gremien, Funktionen und Einheiten. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen risikonehmenden und risikoüberwachenden Einheiten wird bis zur Ebene der Geschäftsleitung eingehalten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement sind integraler Bestandteil in Entscheidungsprozessen auf Managementebene.

Zusammenfassend bestätigt der Vorstand der W&W AG, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein im Hinblick auf Strategie und Gesamtrisikoprofil angemessenes Risikomanagementsystem auf Ebene der Finanzholding-Gruppe sicherzustellen.

### **Erklärung zum Risikoprofil**

Um die Risiken transparent darzustellen, werden gleichartige Risiken einheitlich zu Risikobereichen zusammengefasst. Die Finanzholding-Gruppe hat folgende wesentliche Risikobereiche identifiziert:

- Adressrisiko
- Marktpreisrisiko
- Operationelles Risiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Geschäftsrisiko

Aufgrund der organisatorischen und prozessualen Integration des Risikomanagementsystems der Finanzholding-Gruppe in das bestehende Risikomanagementsystem des Finanzkonglomerats wird auf den Abschnitt „Risikoprofil und wesentliche Risiken der W&W-Gruppe“ im Risikobericht des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts verwiesen. Er enthält die Beschreibung des Risikoprofils und der wesentlichen Risiken sowie die damit verbundenen Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung.

Die Beurteilung der Auskömmlichkeit der Risikokapitalisierung auf Ebene der Finanzholding-Gruppe sowie der Wüstenrot Bausparkasse AG erfolgt anhand nachfolgender gleichberechtigt nebeneinanderstehender Perspektiven:

- Die ökonomische Perspektive beurteilt die Fähigkeit der Risikodeckung, d. h. die nachhaltige Sicherung der Substanz des Unternehmens zum Schutz der Kunden und erstrangigen Gläubigern vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.
- Die normative Perspektive betrachtet die Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Risikokapitalisierung, um den Geschäftsbetrieb in geplanter Weise fortführen zu können.

Dabei sind auch die Bilanz-/GuV-Auswirkungen der wesentlichen Risiken zu berücksichtigen. So setzt die W&W AG u. a. ein entsprechend den Erfordernissen der Bilanz-/GuV-Steuerung auf ihre Belange zugeschnittenes Bilanz-/GuV-orientiertes Risikomodell ein.

Die Risikomessung erfolgt dabei für die ökonomische Perspektive sowohl auf Ebene der Finanzholding-Gruppe als auch auf Ebene der Wüstenrot Bausparkasse AG entsprechend des regulatorisch vorgesehenen Sicherheitsniveaus von 99,9% mit einjährigem Risikohorizont. Ausnahmen sind die aus dem Rückversicherungsgeschäft der W&W AG entstehenden Risiken, welche sektoral, d. h. gemäß der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Versicherungsunternehmen mit einem Sicherheitsniveau von 99,5% mit einjährigem Risikohorizont, in das Risikomodell der Finanzholding-Gruppe eingehen.

Die Finanzholding-Gruppe hat in der Risikostrategie im November 2019 für die großen Tochtergesellschaften und die W&W AG sowie auf Gruppenebene interne Zielsolvabilitätsquoten festgelegt, die über den aktuellen gesetzlichen Anforderungen liegen. Für die Finanzholding-Gruppe wurden eine Gesamtkapitalquote von 13,8% und eine Kernkapitalquote von 11,3% als Ziel festgelegt. Die Gesamtkapitalquote der Finanzholding-Gruppe lag am 31. Dezember 2019 bei 26,8%, die Kernkapitalquote bei 25,9%.

Die Begrenzung und Überwachung der im ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell einbezogenen Risiken erfolgt auf Basis eines Limitsystems. Basierend auf den Berechnungen des ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodells werden das zur Verfügung gestellte Risikokapital allokiert und daraus entsprechende Risikolimits abgeleitet. Die Finanzholding-Gruppe strebt im Rahmen ihrer Risikostrategie eine Risikotragfähigkeitsquote von mindestens 125% an.

Zum 31. Dezember 2019 ergeben sich folgende Auslastungen:

### Auslastung der Risikotragfähigkeit

		Risiko- kapitalbedarf	Limit	Auslastung
		31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
		in Mio €	in Mio €	in %
Adressrisiko		763	1 046	73
Marktpreisrisiko		1 362	1 910	71
Operationelles Risiko		171	190	90
Geschäftsrisiko (Bausparkassen)		71	104	68
Versicherungstechnisches Risiko		81	99	82
Liquiditätsrisiko (Puffer)		6	8	
<b>Gesamt</b>		<b>2 454</b>	<b>3 357</b>	
Risikodeckungsmasse	in Mio €	4 093		
Risikotragfähigkeitsquote	in %	167		
Auslastung der Risikodeckungsmasse durch das Gesamtlimit	in %	82		

Kollektivrisiken werden im Geschäftsrisiko (Bausparkassen) abgebildet. Weitere Geschäftsrisiken werden von der Risikodeckungsmasse in Abzug gebracht.

Gemäß dem ökonomischen Risikotragfähigkeitsmodell verfügt die Finanzholding-Gruppe zum Stichtag 31. Dezember 2019 über ausreichend finanzielle Mittel, um die eingegangenen Risiken mit hoher Sicherheit bedecken zu können. Auch die regulatorischen Mindestkapitalanforderungen hat die Finanzholding-Gruppe jederzeit erfüllt. Zum Berichtszeitpunkt bewegt sich das Risikoprofil der Finanzholding-Gruppe innerhalb des vorgegebenen Gesamtrisikolimits und es sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand der Finanzholding-Gruppe gefährden.

Die Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der betriebenen Geschäftstätigkeit aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit sowohl in der ökonomischen als auch der normativen Perspektive sicherzustellen. Darüber hinaus sind die in der Risikostrategie formulierten Risikoziele konsistent zur Geschäftsstrategie. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Folglich erachtet der Vorstand der W&W AG die eingesetzten Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

### **Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen**

Das Liquiditätsmanagement ist darauf ausgerichtet, den finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft nachkommen zu können. Der Fokus der Anlagepolitik liegt unter anderem darauf, die Liquidität jederzeit sicherstellen zu können.

Basierend auf den übergeordneten Vorgaben der Risikostrategie sind die nachfolgenden Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements abgeleitet:

- Das Liquiditätsmanagement ist im Sinne der aufsichtsrechtlichen Anforderungen darauf ausgerichtet, finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft auch unter Stressbetrachtungen nachkommen zu können.
- Ziel ist es, auf möglichst viele Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können, um eine breit diversifizierte Finanzierungsstruktur zu erreichen.
- Bestehende gesetzliche, aufsichtsrechtliche und interne Bestimmungen sind dabei ständig und dauerhaft zu erfüllen.

Die eingerichteten Systeme sollen durch vorausschauende Planung und operative Cash-Disposition Liquiditätsengpässe vorausschauend erkennen und damit im Bedarfsfall die Einleitung geeigneter Maßnahmen frühzeitig ermöglichen. Die erforderlichen Voraussetzungen organisatorischer und fachlicher Art für alternative (Re-)Finanzierungen bzw. Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung werden regelmäßig überprüft und falls nötig angepasst. Die Möglichkeit, bei Bedarf gruppenintern Liquidität („Konzernliquidität“) bereitzustellen zu können, ist als strategischer Wettbewerbsvorteil von großer Bedeutung.

Liquiditätsrisiken werden primär in Eigenverantwortung der Einzelunternehmen gesteuert. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitseinstufungen der Einzelunternehmen sind ergänzend auf Gruppenebene risikoadäquate Risikocontrolling-/-Steuerungsinstrumente eingerichtet. Über das Liquiditätsrisikocontrolling auf Gruppenebene wird eine konsolidierte Sicht auf die Liquiditätssituation der unmittelbar einbezogenen Einzelunternehmen sowie Transparenz über konzerninterne Verflechtungen erreicht.

Zur gruppenweiten Liquiditätssteuerung und -überwachung ist das Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die übergreifende Liquiditätssteuerung zuständig und arbeitet Empfehlungen für die Sitzungen der Vorstandsgremien sowie für das Group Board Risk aus.

Das Group Liquidity Committee nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Beratung über Themen zur Liquiditätsausstattung der Einzelunternehmen und sich daraus ergebende Steuerungsmaßnahmen
- Beratung und Berichterstattung über das Finanzierungsniveau am Geld- und Kapitalmarkt und die internen Bestände an Zahlungsmitteln
- Schnittstellenfunktion zwischen den Liquiditätseinheiten der einzelnen Geschäftsfelder
- Koordinationsgremium für den Liquiditätsnotfall auf Gruppenebene

Das Risikoprofil von Liquiditätsrisiken differiert innerhalb der Unternehmen der Finanzholding-Gruppe. Die W&W-versicherer verfügen durch Beitragszahlungen ihrer Kunden, Kapitalerträge und Tilgungen über permanente Liquiditätszuflüsse. Bedingt durch die aktuelle Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und des stabilen Marktumfelds stellt die Liquiditätsbeschaffung für die Kreditinstitute derzeit keinen Engpassfaktor dar. Für die W&W AG könnte ein potenzieller



Liquiditätsmehrbedarf vollständig über jederzeit zur Verfügung stehende veräußerbare Aktiva gedeckt werden. Die Deckung ist ebenfalls unter Berücksichtigung von Abschlägen/Haircuts gesichert.

Innerhalb der Finanzholding-Gruppe wird die Liquiditätslage auf Basis der Planungen der Einzelunternehmen überwacht. Die Einzelunternehmen der Finanzholding-Gruppe prognostizieren zukünftige Geldzu- und -abflüsse in ihrer rollierenden und in die Zukunft reichenden Liquiditätsplanung.

Die Liquiditätslage auf Gruppenebene wird anhand eines konsolidierten Liquiditätsrisikoberichts regelmäßig im Group Liquidity Committee und Group Board Risk erörtert.

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken werden regelmäßig Stressszenarien betrachtet. Unter anderem werden dabei Auswirkungen veränderter Geldzu- und -abflüsse sowie simulierter Abschläge auf die Fundingpotenziale analysiert.

Darüber hinaus wird die Risikosituation über die Analyse von aufsichtsrechtlichen Kenngrößen überwacht. Für die Wüstenrot Bausparkasse AG und die Finanzholding-Gruppe wird in diesem Zusammenhang anhand der regulatorischen Kennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR) eine Mindestliquiditätsquote ermittelt. Die Erfüllung dieser Quote soll gewährleisten, dass ein Puffer hochliquider Aktiva zur Verfügung steht, um im Stressfall mögliche Nettozahlungsmittelabflüsse über 30 Tage abdecken zu können. Die LCR beträgt zum 31. Dezember 2019 281,9% und übersteigt die geforderte Mindestquote in Höhe von 100% deutlich. Ebenso wird die Asset Encumbrance ermittelt. Diese Kennzahl zeigt in welcher Höhe die Vermögenswerte belastet und nicht frei verfügbar sind. Zum 31. Dezember 2019 beträgt die Asset Encumbrance 15,9%.

Folglich erachtet der Vorstand der W&W AG das für die Finanzholding-Gruppe eingerichtete Liquiditätsrisikomanagement-System im Hinblick auf das Risikoprofil und die Strategie als angemessen und wirksam.

### **Risk Management Framework**

Die Regelungen zum Risikomanagement werden in unterschiedlichen, sich ergänzenden Dokumenten festgelegt. Nähere Ausführungen sind im Abschnitt „Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung“ dieses Berichts enthalten. Eine ausführliche Beschreibung der Risikomanagementziele und -politik, insbesondere zu den Strategiedokumenten und zum Risikoklassifizierungsverfahren, ist im Risikobericht im Abschnitt „Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

### **Risk Governance/Risikogremien**

Innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation sind die einzelnen Aufgabenbereiche aller Gremien, Committees und Funktionen sowie deren Schnittstellen und Berichtswege untereinander definiert, womit ein regelmäßiger und zeitnaher Informationsfluss über alle Ebenen der Finanzholding-Gruppe hinweg sichergestellt ist. Eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten ist im Risikobericht im Abschnitt „Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe – Risk Governance/Risikogremien“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

### **Risikomanagementprozess**

Für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung ist in der Finanzholding-Gruppe ein iterativer Risikomanagementprozess eingerichtet, der sich in die Teilprozesse Risikoidentifikation, (regelmäßige) Risikobeurteilung, Risikonahme und Risikosteuerung, Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung untergliedert. Dieser Regelprozess ist gruppenübergreifend standardisiert und wird auf allen Ebenen umgesetzt. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Teilprozesse ist im Risikobericht im Abschnitt „Risikomanagementsystem in der W&W-Gruppe – Risikomanagementprozess“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts enthalten.

# Eigenmittelausstattung

## Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem Abschluss

Die W&W AG erstellt als oberstes Mutterunternehmen den Konzernabschluss nach den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Für die Finanzholding-Gruppe besteht keine Pflicht einer Erstellung eines Abschlusses nach Rechnungslegungsvorschriften. Daher wird nachfolgend die aufsichtsrechtliche Bilanz der Finanzholding-Gruppe der Konzernbilanz der W&W AG gegenübergestellt. Die Bilanzen beschränken sich jeweils auf die Darstellung von Eigenmittelbestandteilen.

## Gegenüberstellung der Eigenmittelbestandteile der Konzernbilanz und der aufsichtsrechtlichen Bilanz der Finanzholding-Gruppe

	Konzernbilanz	Aufsichts- rechtliche Bilanz	Differenz
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
<b>Aktiva</b>			
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	8 300	1 104	- 7 196
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI)	36 809	9 851	- 26 958
Sonstige Aktiva	1 658	1 051	- 607
Davon immaterielle Vermögenswerte	100	99	- 1
Davon latente Steuererstattungsansprüche	932	531	- 401
<b>Passiva</b>			
Sonstige Passiva	1 054	677	- 377
Davon latente Steuerschulden	904	582	- 322
Nachrangkapital	425	155	- 270
Eigenkapital	4 835	4 360	- 475
Anteile der W&W-Aktionäre am eingezahlten Kapital	1 487	1 487	-
Anteile der W&W-Aktionäre am erwirtschafteten Kapital	3 313	2 843	- 470
Gewinnrücklagen	3 026	1 696	- 1 330
Übrige Rücklagen (OCI)	287	1 147	860
Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	-	30	30
Nicht beherrschende Anteile am Eigenkapital	35	-	- 35

Die Differenzen zwischen den Bilanzen resultieren im Wesentlichen aus Unterschieden im Konsolidierungskreis und der angewendeten Konsolidierungsmethode. Gegenüber der Finanzholding-Gruppe werden in der Konzernbilanz zusätzlich Versicherungsgesellschaften, strukturierte Gesellschaften sowie weitere Tochterunternehmen, die nicht der Beaufsichtigung der Finanzholding-Gruppe unterliegen, konsolidiert.

Die Konsolidierung bei der Finanzholding-Gruppe erfolgt ausschließlich nach der Vollkonsolidierungsmethode gemäß IFRS 10. In der Konzernbilanz werden Beteiligungsunternehmen neben der Vollkonsolidierungsmethode auch nach der Equity-Methode gemäß IAS 28 bilanziert.

Die Eigenmittelbestandteile der aufsichtsrechtlichen Bilanz werden nachfolgend erweitert dargestellt und durch Referenzen den Positionen in der Tabelle „Eigenmittelstruktur“ zugeordnet.

### Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile in der aufsichtsrechtlichen Bilanz

	Aufsichts- rechtliche Bilanz	Referenz zur Position in der Eigenmittel- struktur
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019
<b>Aktiva</b>		
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	1 104	72, 73
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI)	9 851	72, 73
Sonstige Aktiva	1 051	
Davon immaterielle Vermögenswerte	99	
Davon sonstige immaterielle Vermögenswerte	99	8
Davon latente Steuererstattungsansprüche	531	75
<b>Passiva</b>		
Sonstige Passiva	677	
Davon latente Steuerschulden	582	75
Davon latente Steuerschulden aus immateriellen Vermögenswerten	9	8
Nachrangkapital	155	
Nachrangige Verbindlichkeiten	153	46
Genussrechtskapital	2	
Eigenkapital	4 360	
Anteile der W&W-Aktionäre am eingezahlten Kapital	1 487	
Gezeichnetes Kapital	491	1
Kapitalrücklage	997	1
Eigene Anteile	-1	16
Anteile der W&W-Aktionäre am erwirtschafteten Kapital	2 843	
Gewinnrücklagen	1 696	
Gewinnvortrag	556	2
Jahresüberschuss	177	
Sonstige Gewinnrücklagen	963	3
Übrige Rücklagen (OCI)	1 147	3
Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	30	

## Eigenmittelstruktur

Die Eigenmittel der Finanzholding-Gruppe setzen sich wie folgt zusammen:

### Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €		31.12.2019	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1 488	26 (1), 27, 28, 29
	Davon Aktien	1 488	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	574	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	2 013	26 (1)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>4 075</b>	<b>Summe der Zeilen 1 bis 5a</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-11	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-109	36 (1) (b), 37
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-1	36 (1) (f), 42
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-121</b>	<b>Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27</b>
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>3 954</b>	<b>Zeile 6 abzüglich Zeile 28</b>
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>-</b>	<b>Zeile 36 abzüglich Zeile 43</b>
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>3 954</b>	<b>Summe der Zeilen 29 und 44</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	145	62, 63
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>145</b>	<b>Zeile 51 abzüglich Zeile 57</b>
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>4 099</b>	<b>Summe der Zeilen 45 und 58</b>
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>15 278</b>	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,9	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,9	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	26,8	92 (2) (c)

## Eigenmittelstruktur

		Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	
in Mio €	31.12.2019		
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,15	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	Davon Kapitalerhaltungspuffer	2,5	
66	Davon antizyklischer Kapitalpuffer	0,15	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,3	CRD 128
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	122	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	34	36 (1) (i), 45, 48
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	89	36 (1) (c), 38, 48

Die Finanzholding-Gruppe wendet die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a CRR zur Einführung des IFRS 9 nicht an. Sämtliche Auswirkungen der Einführung von IFRS 9 sind somit vollständig in den Eigenmitteln der Finanzholding-Gruppe berücksichtigt.

Die Eigenmittel der Finanzholding-Gruppe betragen 4 099 Mio €. Sie setzen sich aus 3 954 Mio € hartem Kernkapital und 145 Mio € Ergänzungskapital zusammen.

## Merkmale und Bedingungen der begebenen Eigenmittelinstrumente

Die Übersicht der Hauptmerkmale der begebenen Eigenmittelinstrumente befindet sich im Anhang dieses Offenlegungsberichts.

Die begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals werden nach den Vertragstypen B, C und D zusammengefasst. Der Vertragstyp A ist in der Finanzholding-Gruppe nicht mehr einschlägig. Für jeden Vertragstyp erfolgt die Offenlegung der Bedingungen als Teil dieses Berichts sowie zusätzlich im Internet unter [www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte](http://www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte).

## Eigenmittelanforderungen

Die Finanzholding-Gruppe ermittelt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen im Einklang mit den Vorschriften der CRR.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wendet die Finanzholding-Gruppe den Kreditrisikostandardansatz (KSA) an. Die Kreditrisikopositionen setzen sich aus bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen (Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte) zusammen. Die Gesamtheit des Kreditrisikos wird über die Anwendung des jeweiligen Risikogewichts sowie unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (Aufrechnungsverfahren oder hereingenommene Sicherheiten) ermittelt.

Bei der Finanzholding-Gruppe bestehen weder Verbriefungspositionen noch Vorleistungs- oder Abwicklungsrisiken.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Finanzholding-Gruppe für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode.

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wendet die Finanzholding-Gruppe den Basisindikatoransatz an.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustments, CVA) werden auf Basis der Standardmethode berechnet.



## Risikogewichtete Positionsbeträge und Eigenmittelanforderungen

	Risikogewichtete Positionsbeträge	Eigenmittel- anforderungen
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019
<b>Kreditrisiko</b>		
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	12 231	979
Zentralstaaten und Zentralbanken	2	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	789	63
Unternehmen	1 387	111
Mengengeschäft	2 810	225
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	5 516	441
Ausgefallene Risikopositionen	159	13
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	154	12
Gedeckte Schuldverschreibungen	306	25
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	340	27
Sonstige Posten	768	62
Risiko aus Beteiligungswerten	1 504	120
Standardansatz	1 504	120
Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei	2	-
<b>Marktrisiko</b>		
Standardmethode	489	39
Fremdwährungsrisiko	489	39
<b>Operationelles Risiko</b>		
Basisindikatoransatz	1 048	84
<b>Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)</b>		
Standardmethode	4	-
<b>Gesamt</b>	<b>15 278</b>	<b>1 222</b>

## Antizyklischer Kapitalpuffer

Die Finanzholding-Gruppe ist zur Vorhaltung eines institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers verpflichtet. Dessen Quote bildet den gewichteten Durchschnitt der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers je Land, in dem die Finanzholding-Gruppe wesentliche Risikopositionen hat, ab. Die geografische Verteilung der für den antizyklischen Kapitalpuffer wesentlichen Risikopositionen ist in folgender Tabelle dargestellt. Gezeigt werden alle Länder mit antizyklischen Kapitalpuffern und einem auszuweisenden Risikopositionswert sowie die weiteren fünf größten Länder auf Basis des Forderungsvolumens.

### Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

		Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Eigenmittelanforderungen		Gewichtung der Eigenmittel- anforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risiko- positions- wert (SA)	Davon Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Summe		
		010	070	100	110	120
		31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %	in %
<b>010</b>	<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>					
001	Deutschland	24 393	865	865	85,20	0,00
002	Tschechien	2 190	88	88	8,62	1,50
003	Frankreich	449	4	4	0,40	0,25
004	Österreich	437	5	5	0,54	0,00
005	Luxemburg	432	27	27	2,65	0,00
006	Norwegen	261	2	2	0,21	2,50
007	Niederlande	223	6	6	0,61	0,00
008	Irland	93	7	7	0,73	1,00
009	Dänemark	90	1	1	0,07	1,00
010	Schweden	77	1	1	0,06	2,50
011	Großbritannien und Nordirland	75	4	4	0,38	1,00
012	Finnland	43	-	-	0,03	0,00
013	Sonstige	61	5	5	0,50	1,50
<b>020</b>	<b>Gesamt</b>	<b>28 824</b>	<b>1 015</b>	<b>1 015</b>	<b>100,00</b>	<b>n/a</b>

In der Finanzholding-Gruppe liegen ausschließlich allgemeine Kreditrisikopositionen im Kreditrisikostandardansatz vor. Die Spalten 020 bis 060 sowie 080 und 090 werden daher nicht angegeben.

Zum 31. Dezember 2019 ergibt sich für die Finanzholding-Gruppe eine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in Höhe von 0,15 %.

## Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

		010
		31.12.2019
010 Gesamtforderungsbetrag	in Mio €	15 278
020 Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	in %	0,15
030 Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	in Mio €	23

## Kapitalquoten

in %	31.12.2019
Harte Kernkapitalquote	25,9
Kernkapitalquote	25,9
Gesamtkapitalquote	26,8

Die Kapitalquoten der Finanzholding-Gruppe liegen deutlich über den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

## Kapitalmanagement

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals der Finanzholding-Gruppe wird im Risikobericht im Abschnitt „Kapitalmanagement in der W&W-Gruppe“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

# Leverage Ratio (Verschuldungsquote)

Die Leverage Ratio ist eine nicht risikobasierte Kennziffer. Die Unternehmen sind dazu angehalten, Höhe und Veränderungen der Leverage Ratio sowie die Veränderung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu überwachen. Die Quote setzt die Kapitalmessgröße, die dem Kernkapital entspricht, in ein Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Diese Messgröße entspricht der Summe der Risikopositionswerte aller bilanziellen, außerbilanziellen, derivativen und nicht-derivativen Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen.

## CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

Stichtag	31.12.2019
Name des Unternehmens	Finanzholding-Gruppe
Anwendungsebene	Konsolidierte Ebene

## Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
in Mio €		31.12.2019
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	75 744
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	- 39 554
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	- 66
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	252
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	474
7	Sonstige Anpassungen	37
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>36 887</b>

**Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote**

		Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote
in Mio €		31.12.2019
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	34 935
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 109
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>34 826</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	35
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	41
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>76</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	1 259
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	252
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>1 511</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1 556
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 1 082
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>474</b>
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>3 954</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>36 887</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote in %</b>	<b>10,7</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangs- regelung

## Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risiko- positionen für die CRR- Verschul- dungsquote
in Mio €		31.12.2019
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon	34 935
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	34 935
EU-4	Gedechte Schuldverschreibungen	2 517
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	4 442
EU-7	Institute	1 895
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	15 633
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	6 020
EU-10	Unternehmen	1 490
EU-11	Ausgefallene Positionen	156
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	2 782

### Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten (LRQua, Zeile 2)

Die Leverage Ratio der Finanzholding-Gruppe zum 31. Dezember 2019 beträgt 10,7 (Vj. 10,1) %. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 0,6 Prozentpunkte resultiert aus einem überproportionalen Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Das Kernkapital erhöhte sich vor allem aufgrund der Steigerung der einbehaltenen Gewinne sowie des kumulierten sonstigen Ergebnisses (und sonstiger Rücklagen) im Jahresverlauf. Die Steigerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist im Wesentlichen auf den Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch die Wüstenrot Bausparkasse AG zurückzuführen.

### Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (LRQua, Zeile 1)

Integraler Bestandteil der Bilanzsteuerung der Finanzholding-Gruppe sowie der ihr zugehörigen, dem Bankaufsichtsrecht unterliegenden W&W-Einzelunternehmen ist auch die Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung.

Der Verschuldungsgrad wird auf Basis der aufsichtsrechtlichen Kenngröße Leverage Ratio überwacht. Das Kernkapital bildet dabei den Zähler dieser Kenngröße, die Bilanzsumme als Haupttreiber der Gesamtrisikopositionsmessgröße den Nenner. Das Meldewesen quantifiziert die Leverage Ratio auf Basis der regulatorischen Anforderungen. Die Kennziffern werden sowohl retrospektiv als auch planerisch ermittelt. Retrospektiv werden sie im Rahmen der Meldung der Eigenmittelausstattung im Meldewesen erfasst. Planerisch fließen sie bei der Eigenkapitalplanung mit ein.

Für die Leverage Ratio der Finanzholding-Gruppe sowie der dem Bankaufsichtsrecht unterliegenden W&W-Einzelunternehmen ist innerhalb der integrierten Risikostrategie eine interne Zielquote von  $\geq 3,1\%$  definiert. Die Entwicklung des Verschuldungsgrads wird einschließlich der Einhaltung der internen Zielquote operativ sowohl als Aggregat auf Ebene der Finanzholding-Gruppe als auch auf Ebene der ihr zugehörigen Kreditinstitute im Rahmen der vierteljährlichen ordentlichen Risikoberichterstattung bzw. des monatlichen Steuerungscockpits überwacht. Sofern sich hieraus Handlungsbedarfe ergeben, werden diese dem Vorstand der W&W AG zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Risikocontrolling analysiert anlassbezogen mit dem Meldewesen die möglichen Ursachen für einen Rückgang der Kennzahl. Das Front Office wird über die Entwicklungen informiert und erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Meldewesen und dem Risikocontrolling Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung des Kernkapitals oder zur Steuerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße, z. B. über die Veräußerung unbelasteter Vermögenswerte. Diese Maßnahmen werden bei Bedarf mit dem Vorstand abgestimmt und anschließend umgesetzt, um die Leverage Ratio auf Zielniveau einzusteuern.



Bei sämtlichen bedeutenden geschäftspolitischen Entscheidungen wird zudem der Einfluss auf die Leverage Ratio als Nebenbedingung berücksichtigt.

## Risikoarten

### Adressrisiko

#### Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des Adressrisikos werden im Risikobericht im Abschnitt „Adressrisiken“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

#### Kreditportfolio

Im Folgenden wird das Kreditportfolio der Finanzholding-Gruppe nach Risikopositionsklassen gegliedert dargestellt. Die in den Tabellen enthaltenen Positionen werden nach Rechnungslegungsaufrechnungen (Netting) mit ihren Buchwerten vor Kreditrisikominderung und nach der Berücksichtigung von Wertberichtigungen ausgewiesen. Derivative Finanzinstrumente werden mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen angegeben. Die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge erfolgt mittels der Marktbewertungsmethode. Im Kreditportfolio sind auch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen enthalten.

#### Kreditportfolio

	Gesamtbetrag der Risikopositionen	Durchschnittsbetrag der Risikopositionen im Berichtszeitraum
in Mio €	31.12.2019	
<b>Risikopositionsklasse</b>		
Kreditrisikostandardansatz (KSA)		
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 351	2 463
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	798	860
Öffentliche Stellen	1 026	1 072
Internationale Organisationen	496	512
Institute	3 001	2 435
Unternehmen	1 586	1 455
Mengengeschäft	7 021	7 024
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	16 022	15 773
Ausgefallene Risikopositionen	158	162
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	102	93
Gedeckte Schuldverschreibungen	2 517	2 698
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	640	616
Sonstige Posten	636	734
<b>Gesamt</b>	<b>36 354</b>	<b>35 897</b>

Der Durchschnittsbetrag der Risikopositionen ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartale des Jahres 2019.

## Kreditportfolio aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten

			Europa	Übriges Ausland	Gesamt
	Deutschland	Tschechien	Gesamt		
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
<b>Risikopositionsklasse</b>					
Kreditrisikostandardansatz (KSA)					
Zentralstaaten und Zentralbanken	155	404	2 351	–	2 351
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	760	2	798	–	798
Öffentliche Stellen	962	–	1 026	–	1 026
Internationale Organisationen	–	–	496	–	496
Institute	1 933	11	2 993	8	3 001
Unternehmen	1 319	87	1 586	–	1 586
Mengengeschäft	5 735	885	7 020	1	7 021
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	14 550	1 449	16 017	5	16 022
Ausgefallene Risikopositionen	131	15	158	–	158
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	24	–	80	22	102
Gedeckte Schuldverschreibungen	1 052	–	2 517	–	2 517
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	552	–	640	–	640
Sonstige Posten	626	9	636	–	636
<b>Gesamt</b>	<b>27 799</b>	<b>2 862</b>	<b>36 318</b>	<b>36</b>	<b>36 354</b>

## Kreditportfolio aufgeschlüsselt nach Arten von Gegenparteien

	Zentral- banken	Staatssektor	Kredit- institute	Sonstige finanzielle Kapital- gesell- schaften	Nicht- finanzielle Kapital- gesell- schaften	Haushalte	Gesamt
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
<b>Risikopositionsklasse</b>							
Kreditrisikostandardansatz (KSA)							
Zentralstaaten und Zentralbanken	449	1 902	-	-	-	-	2 351
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	798	-	-	-	-	798
Öffentliche Stellen	-	2	1 024	-	-	-	1 026
Internationale Organisationen	-	496	-	-	-	-	496
Institute	-	-	3 001	-	-	-	3 001
Unternehmen	-	-	-	791	725	70	1 586
Mengengeschäft	-	-	-	45	334	6 642	7 021
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	157	1 701	14 164	16 022
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	23	135	158
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	41	61	-	102
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	2 517	-	-	-	2 517
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	640	-	-	640
Sonstige Posten	-	-	-	9	627	-	636
<b>Gesamt</b>	<b>449</b>	<b>3 198</b>	<b>6 542</b>	<b>1 683</b>	<b>3 471</b>	<b>21 011</b>	<b>36 354</b>

## Kreditportfolio aufgeschlüsselt nach Restlaufzeit

	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
<b>Risikopositionsklasse</b>				
Kreditrisikostandardansatz (KSA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	340	214	1 797	2 351
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	33	25	740	798
Öffentliche Stellen	12	38	976	1 026
Internationale Organisationen	-	44	452	496
Institute	1 353	227	1 421	3 001
Unternehmen	301	224	1 061	1 586
Mengengeschäft	1 690	2 221	3 110	7 021
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1 015	2 267	12 740	16 022
Ausgefallene Risikopositionen	39	15	104	158
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	102	-	-	102
Gedekte Schuldverschreibungen	15	108	2 394	2 517
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	640	640
Sonstige Posten	629	-	7	636
<b>Gesamt</b>	<b>5 529</b>	<b>5 383</b>	<b>25 442</b>	<b>36 354</b>

## Risikovorsorgeverfahren

### Definition von „überfällig“ und „wertgemindert“ für Rechnungslegungszwecke

Als „überfällig“ (past due) eingestuft werden finanzielle Vermögenswerte, wenn eine Tilgungs-, Zins- oder Gebührenzahlung nicht termingerecht geleistet wurde.

„Wertgeminderte“ (impaired) finanzielle Vermögenswerte sind dadurch gekennzeichnet, dass für diese Wertberichtigungen der Stufe 3 gemäß IFRS 9.5.5.1 i. V. m. IFRS 9 Anhang A (mit beeinträchtigter Bonität; credit-impaired) während der Laufzeit erfasst wurden beziehungsweise eine beeinträchtigte Bonität im Sinne der Stufe 3 bei Erwerb oder Ausreichung bereits vorhanden war. Eine Zuordnung in die Stufe 3 liegt vor, sofern die auslösenden Ereignisse für credit-impaired (impairment trigger) bzw. die aufsichtsrechtliche Definition gemäß Artikel 178 CRR erfüllt sind. Hiernach werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Es wird als unwahrscheinlich erachtet, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleicht, ohne dass auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgegriffen werden muss und/oder
- die Forderung ist mehr als 90 Tage überfällig.

Finanzielle Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ klassifiziert sind, werden in Übereinstimmung mit den Finanzinformationen nicht unter den wertgeminderten und überfälligen Risikopositionen zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen.

### Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen

Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1), Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) und Wertberichtigungen für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte (Stufe 3) sowie Veränderungen der Wertberichtigungen von finanziellen Vermögenswerten, die bereits bei Erwerb oder Ausreichung eine beeinträchtigte Bonität aufwiesen (POCI), werden für zu fortgeführten

Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte in der zum jeweiligen Bilanzposten zugehörigen Risikovorsorgeposition bilanziell erfasst. Für finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI) wird die Wertberichtigung erfolgswirksam per Anpassung der erfolgsneutral erfassten Rücklage aus finanziellen Vermögenswerten erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI) erfasst.

Bei sämtlichen Wertberichtigungen in der Finanzholding-Gruppe handelt es sich um spezifische Kreditrisikoanpassungen.

Kreditrisikoanpassungen bei finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 5 als „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ klassifiziert sind, werden in Übereinstimmung mit den Finanzinformationen nicht unter den Kreditrisikoanpassungen zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen.

Ansatz und Bewertung der Wertberichtigungen nach IFRS 9 sind im Anhang des Konzernabschlusses der W&W AG im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ dargestellt.

### Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen aufgeschlüsselt nach Arten von Gegenparteien

	Wertgeminderte Risikopositionen	Bestand Stufen 1 und 2	Bestand Stufe 3 und POCI	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen während des Berichts- zeitraums	Überfällige Risikopositionen (nicht wertgemindert)
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
Staatssektor	-	-1	-	-	-	-
Kreditinstitute	-	-4	-	-1	-1	-
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-2	-	-	-	-
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	-	-1	-	-	-	-
Haushalte	166	-57	-30	-3	-9	4
<b>Gesamt</b>	<b>166</b>	<b>-65</b>	<b>-30</b>	<b>-4</b>	<b>-10</b>	<b>4</b>

### Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten

	Wertgeminderte Risikopositionen	Bestand Stufen 1 und 2	Bestand Stufe 3 und POCI	Bestand Rückstellungen	Überfällige Risikopositionen (nicht wertgemindert)
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
Europa	165	-65	-30	-4	4
Davon Deutschland	152	-59	-28	-4	4
Davon Tschechien	-	-	-	-	-
Übriges Ausland	1	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>166</b>	<b>-65</b>	<b>-30</b>	<b>-4</b>	<b>4</b>

Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen in Tschechien sind im Wesentlichen gemäß IFRS 5 als „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ klassifiziert. In den Aufschlüsselungen nach Gegenparteien und nach geografischen Gebieten sind zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den Finanzinformationen zum 31. Dezember 2019 nicht enthalten.

Im Risikovorsorgespiegel ist die Veränderung der Risikovorsorge innerhalb des Geschäftsjahres 2019 erkennbar:

### Entwicklung der Risikovorsorge

	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Umbuchungen zwischen den Stufen
in Mio €	1.1.2019				
Wertberichtigungen der Stufen 1 und 2	- 82	- 38	26	17	1
Wertberichtigungen der Stufe 3/ Veränderungen von POCI	- 76	- 27	22	12	- 1
Rückstellungen für außerbilanzielle Positionen	- 4	- 4	3	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>- 162</b>	<b>- 69</b>	<b>51</b>	<b>29</b>	<b>-</b>

Die Risikovorsorge für finanzielle Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ klassifiziert sind, wurde in Übereinstimmung mit den Finanzinformationen umgebucht und ist daher nicht im Endbestand zum 31. Dezember 2019 enthalten. Die Umbuchung wird im Risikovorsorgespiegel als „Sonstige Veränderungen“ ausgewiesen.

Veränderungen aus Währungsumrechnung	Veränderungen des Konsolidierungskreises	Sonstige Veränderungen	Endbestand 31.12.2019	Eingänge auf abgeschriebene finanzielle Vermögenswerte	Direktabschreibungen
-	-	11	- 65	-	-
-	-	40	- 30	10	- 2
-	-	1	- 4	-	-
-	-	<b>52</b>	<b>- 99</b>	<b>10</b>	<b>- 2</b>

## Notleidende und gestundete Risikopositionen

### Definition von „notleidend“ und „gestundet“ für aufsichtliche Zwecke

Die Offenlegung von „notleidenden“ (non-performing) und „gestundeten“ (forborne) Risikopositionen erfolgt nach den Leitlinien über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10) vom 17. Dezember 2018. Entsprechend den Vorgaben der Leitlinien erfolgt für die Finanzholding-Gruppe die Offenlegung der Vorlagen 1, 3, 4 und 9.

Für die Zwecke der Offenlegung sind unter „Notleidende Risikopositionen“ Positionen zu verstehen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um wesentliche Risikopositionen, die mehr als 90 Tage überfällig sind.
- Es handelt sich um Risikopositionen, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe begleichen wird, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Anzahl der Tage des etwaigen Zahlungsverzugs.

Die Einstufung als „notleidend“ erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Risikoposition zu Aufsichtszwecken als „ausgefallen“ (defaulted) im Sinne von Artikel 178 CRR oder zu Bilanzierungszwecken als „wertgemindert“ (impaired) im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens klassifiziert wird. Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt, und Risikopositionen, bei denen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen eine Wertminderung festgestellt wurde, sind stets als notleidend zu betrachten.

„Gestundete Risikopositionen“ sind Schuldverträge, auf die Stundungsmaßnahmen angewandt wurden. Stundungsmaßnahmen stellen Konzessionen an einen Schuldner dar, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht („finanzielle Schwierigkeiten“).

Unter einer Konzession ist eine der folgenden Maßnahmen zu verstehen, die für den Kreditgeber mit einem Verlust einhergehen kann:

- eine Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingungen, die der Schuldner aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten und der daraus resultierenden unzureichenden Schuldendienstfähigkeit nach Auffassung des Instituts nicht erfüllen kann, die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten aber nicht zugebilligt worden wäre
- eine völlige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags, die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten nicht zugebilligt worden wäre

## Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	a	b	c	d
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
			Davon ausgefallen	Davon wertgemindert
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
1	Darlehen und Kredite	36	29	18
7	Haushalte	36	29	18
<b>10</b>	<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>29</b>	<b>18</b>



	e		f		g		h	
	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen			
	Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Davon empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
	31.12.2019		31.12.2019		31.12.2019		31.12.2019	
	-1		-2		58		-	
	-1		-2		58		-	
	<b>-1</b>		<b>-2</b>		<b>58</b>		<b>-</b>	

### Vorlage 3: Kreditqualität von vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen nach Überfälligkeit

		a	b	c
		Bruttobuchwert/Nominalbetrag		
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen		
			Nicht überfällig oder überfällig ≤ 30 Tage	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage
in Mio €		31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
1	Darlehen und Kredite	25 242	25 241	1
2	Zentralbanken	35	35	-
3	Staatssektor	710	710	-
4	Kreditinstitute	3 915	3 915	-
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	635	635	-
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	482	482	-
7	davon kleine und mittlere Unternehmen	-	-	-
8	Haushalte	19 465	19 464	1
9	Schuldverschreibungen	4 730	4 730	-
11	Staatssektor	2 556	2 556	-
12	Kreditinstitute	1 831	1 831	-
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	263	263	-
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	80	80	-
15	Außerbilanzielle Risikopositionen	1 242	n/a	n/a
17	Staatssektor	1	n/a	n/a
18	Kreditinstitute	28	n/a	n/a
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	62	n/a	n/a
21	Haushalte	1 151	n/a	n/a
<b>22</b>	<b>Gesamt</b>	<b>31 214</b>	<b>29 971</b>	<b>1</b>

Die Höhe der NPL-Quote (prozentualer Anteil der notleidenden Risikopositionen aus Darlehen und Krediten am Gesamtvolumen der Risikopositionen aus Darlehen und Krediten) zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf 0,6%.

	d	e	f	g	h	i	j	k	l
Bruttobuchwert/Nominalbetrag									
Notleidende Risikopositionen									
		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon ausgefallen
	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
	164	101	7	16	18	18	3	1	156
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	164	101	7	16	18	18	3	1	156
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2
	-	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-
	-	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-
	-	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-
	2	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2
	<b>166</b>	<b>101</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>158</b>

## Vorlage 4: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

	a	b	c	d	e	f
	Bruttobuchwert/Nominalbetrag					
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen		
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
1 Darlehen und Kredite	25 242	24 129	1 113	164	-	164
2 Zentralbanken	35	35	-	-	-	-
3 Staatssektor	710	710	-	-	-	-
4 Kreditinstitute	3 915	3 915	-	-	-	-
5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	635	635	-	-	-	-
6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	482	475	7	-	-	-
7 Davon kleine und mittlere Unternehmen	-	-	-	-	-	-
8 Haushalte	19 465	18 359	1 106	164	-	164
9 Schuldverschreibungen	4 730	4 730	-	-	-	-
11 Staatssektor	2 556	2 556	-	-	-	-
12 Kreditinstitute	1 831	1 831	-	-	-	-
13 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	263	263	-	-	-	-
14 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	80	80	-	-	-	-
15 Außerbilanzielle Risikopositionen	1 242	1 185	29	2	-	2
17 Staatssektor	1	1	-	-	-	-
18 Kreditinstitute	28	-	-	-	-	-
20 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	62	57	5	-	-	-
21 Haushalte	1 151	1 127	24	2	-	2
<b>22 Gesamt</b>	<b>31 214</b>	<b>30 044</b>	<b>1 142</b>	<b>166</b>	<b>-</b>	<b>166</b>

	g	h	i	j	k	l	m	n	o
Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Kumulierte teilweise Abschreibungen	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3			
	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
	- 61	- 34	- 27	- 30	-	- 30	-	18 080	132
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	9	-
	- 2	- 2	-	-	-	-	-	-	-
	- 1	- 1	-	-	-	-	-	-	-
	- 1	- 1	-	-	-	-	-	357	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	- 57	- 30	- 27	- 30	-	- 30	-	17 714	132
	- 4	- 4	-	-	-	-	-	-	-
	- 1	- 1	-	-	-	-	-	-	-
	- 2	- 2	-	-	-	-	-	-	-
	- 1	- 1	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	- 3	- 2	- 1	- 1	-	-	n/a	-	-
	-	-	-	-	-	-	n/a	-	-
	-	-	-	- 1	-	-	n/a	-	-
	-	-	-	-	-	-	n/a	-	-
	- 3	- 2	- 1	-	-	-	n/a	-	-
	<b>- 68</b>	<b>- 40</b>	<b>- 28</b>	<b>- 31</b>	<b>-</b>	<b>- 30</b>	<b>-</b>	<b>18 080</b>	<b>132</b>

#### Vorlage 9: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden

Zum 31. Dezember 2019 waren bei in die Finanzholding-Gruppe einbezogenen Unternehmen keine Sicherheiten als Vermögenswerte erfasst, die mittels Inbesitznahme oder Verwertung erhalten wurden.

## Kreditrisikominderungstechniken

### Arten von Sicherheiten

Die risikomindernde Anrechnung von Sicherheiten erfolgt innerhalb der Finanzholding-Gruppe bei der Wüstenrot Bausparkasse AG, der Wüstenrot hypoteční banka a.s. und der Wüstenrot stavební spořitelna a.s.

Für Kreditrisikominderungszwecke werden bei der Finanzholding-Gruppe im Wesentlichen folgende Sicherheiten berücksichtigt:

- Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen beim kreditgebenden Institut
- Sonstige/physische Sicherheiten: Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien sowie in geringem Umfang Gewerbeimmobilien und verpfändete Kapitallebensversicherungen bei inländischen Versicherern
- Garantien: Verpfändete Guthaben bei Drittinstituten im Inland sowie selbstschuldnerische Bürgschaften von inländischen Kreditinstituten und öffentlichen Haushalten

Art und Umfang der grundpfandrechtlichen Besicherung sowie der zulässigen Ersatz- und Zusatzsicherheiten sind detailliert in den Regelwerken der jeweiligen Institute festgehalten. Sonstige Sicherheiten in Form von verpfändeten Kapitallebensversicherungen werden ausschließlich bei der Wüstenrot Bausparkasse AG risikomindernd berücksichtigt.

Der Schwerpunkt innerhalb der Finanzholding-Gruppe liegt deutlich auf der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten auf Wohnimmobilien im Rahmen der privaten Wohnungsbaufinanzierung. Lediglich in geringem Umfang spielen gemischt genutzte Objekte sowie Gewerbeimmobilien eine Rolle. Anderweitige berücksichtigungsfähige Sicherheiten werden lediglich als Ersatz- oder Zusatzsicherheiten bzw. im Zusammenhang mit Derivaten und derivateähnlichen Geschäften (z. B. Wertpapierpensions-/leihegeschäfte) hereingenommen.

Die Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten auf Wohn- und Gewerbeimmobilien werden nach Kreditrisikominderung in der Risikopositionsklasse Durch Immobilien besicherte Risikopositionen ausgewiesen.

Die Risikoreduktion durch hereingenommene Sicherheiten erfolgt bei der Finanzholding-Gruppe durchgängig nach der einfachen Methode.

## Besicherte Risikopositionswerte im KSA-Kreditportfolio

	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige/ physische Sicherheiten	Garantien
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
<b>Risikopositionsklasse</b>			
Kreditrisikostandardansatz (KSA)			
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	2	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	1 027	-	-
Unternehmen	76	5	95
Mengengeschäft	2 410	55	92
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	16 022	-
Ausgefallene Risikopositionen	13	-	1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>3 528</b>	<b>16 082</b>	<b>188</b>

## Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

Die Erstbewertung von Sicherheiten erfolgt bei deren Hereinnahme. Sowohl die Wertermittlung als auch die regelmäßige Überprüfung der Wertansätze erfolgt durch die Marktfolgebereiche. Die ermittelten Sicherheitenwerte beinhalten den im Rahmen einer Verwertung voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung von pauschalen Abschlägen für Verwertungsrisiken und -kosten. Der Wertansatz einer Sicherheit wird dabei in regelmäßig festgelegten Zeiträumen gemäß den internen Richtlinien aktualisiert. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die zu einer negativen Wertbeeinflussung des Sicherungsguts führen können, wird auch außerhalb dieser Zeiträume eine Neubewertung durchgeführt.

Verpfändete Barsicherheiten werden grundsätzlich vollständig als Sicherheit angerechnet. Die Bewertung von Immobiliensicherheiten erfolgt nach den Richtlinien des Pfandbriefgesetzes und der Beleihungswertverordnung. In Bezug auf die verwendeten Beleihungsobjekte kommen – abhängig vom Kreditrisiko – vereinfachte Wertermittlungen oder Wertschätzungen durch Gutachter zum Einsatz. Die Wertüberwachung für inländische Immobilien erfolgt über ein regelmäßiges Monitoring auf Basis eigener Marktbeobachtungen und des Einbezugs des Marktschwankungskonzepts des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp). Bei den beiden tschechischen Instituten basiert das regelmäßige Monitoring auf den Daten der größten Hypothekenbanken auf dem tschechischen Markt.

Alle Sicherheiten werden bei der Kreditgewährung gemäß den internen Vorgaben bewertet und im jeweiligen Sicherheiten-Management-System erfasst.

Die rechtliche Wirksamkeit der in Deutschland und in Tschechien hereingenommenen Sicherheiten wird über ein laufendes Rechtsmonitoring sichergestellt. Die juristische Durchsetzbarkeit ist durch diese fortlaufende Überprüfung und die Verwendung von Standardverträgen gegeben.

Die Hereinnahme von Sicherheiten im Eigengeschäft erfolgt ausschließlich über die vom Bank-Verlag GmbH gestellten deutschen Rahmenverträge sowie die tschechischen Rahmenverträge jeweils mit dem zugehörigen Besicherungsanhang.

## Arten von Garantiegebern und Kreditderivategegenparteien

Bei den risikomindernd berücksichtigten Garantiegebern handelt es sich ausschließlich um inländische Kreditinstitute sowie öffentliche Haushalte in Form von Staaten, Ländern und Gemeinden. Geschäfte in Form von Kreditderivaten bestehen nicht.

## Bilanzielles und außerbilanzielles Netting

Die Wüstenrot Bausparkasse AG nutzt neben der Hereinnahme von Sicherheiten auch Aufrechnungsvereinbarungen (Derivate-Netting) zur Kreditrisikominderung. Dazu werden ausschließlich deutsche Rahmenverträge mit dem zugehörigen Besicherungsanhang abgeschlossen. Die Verfahren zu Abschluss und Verwaltung dieser Verträge sind in den internen Regularien festgelegt. Die rechtliche Wirksamkeit und juristische Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarungen wird dabei entsprechend der aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufend geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken kontinuierlich überwacht.

## Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen

Aus der Hereinnahme von Sicherheiten in Form von überwiegend eigengenutzten Wohnimmobilien resultieren keine wesentlichen Konzentrationsrisiken. Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG wird die geografische Verteilung der Beleihungsobjekte dabei regelmäßig ausgewertet und gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA) analysiert.

Hereingenommene Barsicherheiten bzw. verpfändete Bareinlagen bei Drittinstituten werden beim kreditgebenden Institut hinterlegt und unterliegen keinen Konzentrationsrisiken.

Im Eigengeschäft unterliegen sowohl Forderungen als auch Sicherheiten der geschäftsfeldbezogenen Linien-systematik.



## Anwendung des Standardansatzes

### Verwendung von Ratingagenturen

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko im Kreditrisikostandardansatz werden grundsätzlich für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute externe Bonitätsbeurteilungen der Ratingagentur Standard & Poor's verwendet. Bei den beiden tschechischen Instituten Wüstenrot hypoteční banka a.s. und Wüstenrot stavební spořitelna a.s. finden für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute die Bonitätsbeurteilungen von Moody's Verwendung. Es gab keine Änderungen zum Vorjahr.

### Übertragung von Bonitätsbeurteilungen

Die Übertragung der externen Bonitätsbeurteilungen dieser zugelassenen Ratingagenturen auf die Forderungen der Finanzholding-Gruppe erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 135 bis 141 CRR. Sofern kein zugelassenes und verwendungsfähiges externes Rating für den Kontrahenten vorliegt, wird das aufsichtsrechtlich vorgegebene Risikogewicht verwendet.

## Zuordnung der Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen

Die Risikopositionswerte der Finanzholding-Gruppe im Standardansatz gliedern sich nach Risikogewichten vor und nach der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken folgendermaßen:

### Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken gegliedert nach Risikogewichten

	0 %	2 %	4 %	10 %	20 %	35 %
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
<b>Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung</b>						
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 330	-	-	21	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	796	-	-	-	2	-
Öffentliche Stellen	1 026	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	496	-	-	-	-	-
Institute	-	625	-	-	1 086	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	15 901
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	1 970	547	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>4 648</b>	<b>625</b>	<b>-</b>	<b>1 991</b>	<b>1 635</b>	<b>15 901</b>
<b>Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung</b>						
Zentralstaaten und Zentralbanken	5 939	-	-	21	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	800	-	-	-	2	-
Öffentliche Stellen	1 026	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	496	-	-	-	-	-
Institute	-	83	-	-	717	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	15 901
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	1 970	547	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>8 261</b>	<b>83</b>	<b>-</b>	<b>1 991</b>	<b>1 266</b>	<b>15 901</b>

	50 %	70 %	75 %	100 %	150 %	250 %	370 %	1 250 %	Kapitalabzug	Sonstige
	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 290	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1 586	-	-	-	-	-	-	-
-	-	7 021	-	-	-	-	-	-	-	-
121	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	109	49	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	102	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	636
-	-	-	1 418	-	34	-	-	-	-	-
-	-	-	547	-	89	-	-	-	-	-
<b>1 411</b>	<b>-</b>	<b>7 021</b>	<b>3 664</b>	<b>151</b>	<b>123</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>636</b>
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 290	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	47	-	1 411	-	-	-	-	-	-	-
-	-	4 463	-	-	-	-	-	-	-	-
121	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	108	34	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	102	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	636
-	-	-	1 418	-	34	-	-	-	-	-
-	-	-	547	-	89	-	-	-	-	-
<b>1 411</b>	<b>47</b>	<b>4 463</b>	<b>3 488</b>	<b>136</b>	<b>123</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>636</b>

## Anwendung des IRBA

### Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Anwendung auf Einzelbasis

Während für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko der Finanzholding-Gruppe der Kreditrisikostandardansatz angewendet wird, hat das gruppenangehörige Unternehmen Wüstenrot Bausparkasse AG auf Einzelinstitutsebene von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Zulassung zur Anwendung des Internal Ratings Based Approach (IRBA) für die Zwecke der Mindesteigenmittelberechnung beantragt und diese zum 30. September 2014 erhalten. Die Zulassung gilt für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Mengengeschäft. Dabei wird für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute (Eigengeschäft) der Basis-IRBA und für das Mengengeschäft (Kundenkreditgeschäft) der fortgeschrittene IRBA verwendet.

Folgende Ratingsysteme sind zur Anwendung zugelassen:

- Ratingsystem „Zentralstaaten und Zentralbanken“ mit institutseigener Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD)
- Ratingsystem „Institute“ mit institutseigener Schätzung der PD
- Ratingsystem „Baufinanzierung“ für das Mengengeschäft mit institutseigenen Schätzungen der PD und der Verlustquote (Loss Given Default, LGD)

Dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und §10 Solvabilitätsverordnung (SolvV), folgende wesentliche Positionen:

- Positionen mit der Bundesrepublik Deutschland
- Positionen mit inländischen Kontrahenten der Risikopositionsklassen Regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie Öffentliche Stellen

Ebenfalls dauerhaft von der Anwendung des IRBA sowie der maßgeblichen erforderlichen Abdeckungsgrade ausgenommen sind, unter Beachtung von Artikel 150 CRR und §10 Solvabilitätsverordnung (SolvV), folgende unwesentliche Positionen:

- Eigengeschäfts-Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen
- Bausparverträge mit Sollsalden

Weiterhin werden folgende Positionen gemäß KSA behandelt:

- Positionen der Risikopositionsklasse Unternehmen und den dazugehörigen durch Immobilien besicherten Positionen
- Positionen der Niederlassung Luxemburg
- Positionen in unbedeutenden Geschäftsfeldern und Geschäftsfeldern mit geringem Umfang

Die Hauptgeschäftsfelder werden damit durch interne Ratingsysteme abgedeckt.

Die Einhaltung der erforderlichen Schwellenwerte nach §10 Absatz 3 SolvV wird regelmäßig überwacht.

### Internes Beurteilungssystem

#### Struktur der internen Beurteilungssysteme und Zusammenhang von internen und externen Bonitätsbeurteilungen

Innerhalb der Ratingsysteme „Zentralstaaten und Zentralbanken“, „Institute“ und „Baufinanzierung“ sind diverse Ratingmodelle im Einsatz. Für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute gibt es jeweils ein Ratingmodell zur Bestimmung der (einjährigen) PD. Innerhalb des Ratingsystems „Baufinanzierung“ werden verschiedene Ratingmodelle zur Ermittlung einer PD beziehungsweise zur Erstellung einer Prognose einer LGD im Antrags- und Bestandsgeschäft herangezogen. Für die Prognose des ausstehenden Betrags zum Ausfallzeitpunkt (Exposure At Default, EAD) wird ein Pauschalwert von 100 % für den Umrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, CCF) angesetzt.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verwendet für die PD-Schätzungen eine einheitliche Masterskala. Sie besteht aus 25 Ratingklassen für nicht ausgefallene und zwei Ratingklassen für ausgefallene Kreditnehmer. Als Resultat der PD-Modelle ergibt sich eine Ratingnote, die einer Ratingklasse der Masterskala zugeordnet wird.

Des Weiteren basieren die quantitativen Ratingmodelle auf multivariaten statistischen Methoden. Für die PD-Schätzung für Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Institute wird maßgeblich ein Shadow-Rating-Ansatz verwendet. Als Zielgröße wurden im Rahmen der Entwicklungen der internen Modelle die externen Ratings der Ratingagenturen Fitch und Standard & Poor's verwendet.

## Rating-Masterskala

Interne Ratingklasse	PD in %	Externe Ratingklasse <sup>1</sup>	
		Zentralstaaten	Institute und Zentralbanken
		Standard & Poor's <sup>2</sup>	Fitch <sup>3</sup>
A01	0,01	AA	AAA
A02	0,02	AA-	AAA
A03	0,03	A+	AA+
A1	0,05	A	AA
A15	0,08	A-	A+
A2	0,13	BBB+	A
B1	0,20	BBB	A-
B2	0,40	BB+	BBB
C1	0,60	BB	BBB-
C2	1,00	BB-	BB
D	1,40	BB-	BB-
E	2,00	B+	B+
F1	3,00	B	B
F2	4,00	B-	B-
G1	5,00	B-	B-
G2	6,50	CCC+	CCC+
H	8,00	CCC+	CCC
I	12,00	CCC	CCC-
K	18,00	CCC-	CC
L	25,00	CC	C
M	34,00	CC	C
N	45,00	C	C
O	57,00	C	C
P	72,00	C	C
Q	90,00	C	C
X	100,00	SD/D	RD/D
Z	100,00	SD/D	RD/D

<sup>1</sup> Aufgrund der höheren Granularität der internen Ratingskala kann nicht jeder internen Ratingklasse eine separate externe Ratingklasse zugeordnet werden.

<sup>2</sup> S&P 2018 Annual Sovereign Default and Rating Transition Study (15.03.2019).

<sup>3</sup> Fitch 2018 Transition and Default Studies (03.2019).

### **Verwendung interner Schätzungen für andere Zwecke**

Intern geschätzte Risikoparameter stellen zentrale Größen in der Risikosteuerung und Kreditentscheidung dar. Sie sind wesentliche Inputparameter für die Risiko- und Eigenkapitalkostenermittlung.

Die PDs bilden im Mengengeschäft eine wichtige Säule im maschinellen Kreditempfehlungsprozess. Die Linienvergabe für Zentralbanken und Zentralstaaten sowie für Institute erfolgt ebenfalls auf Basis der internen PDs.

Weiterhin werden die Parameter zur Portfoliomodellierung, zur Berechnung der Risikokosten sowie zur Bildung der Risikovorsorge verwendet.

### **Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen**

Prinzipiell bildet die Kundenbonität die Basis für die Kreditentscheidung. Sicherheiten beeinflussen dabei die Risiko- beurteilung einer Transaktion, da sie je nach Art und Struktur der Finanzierung bzw. des Kundensegments zur Risiko- begrenzung herangezogen werden. Auf die Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers haben sie jedoch keinen Einfluss.

Die Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen erfolgt gemäß der im Abschnitt „Kreditrisikominde- rungstechniken“ beschriebenen Vorgaben zu den zulässigen Sicherheiten und Wertansätzen.

### **Kontrollmechanismen für Ratingsysteme**

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG unterliegen die Ratingsysteme der regelmäßigen Bewertung und Überwachung durch die Adressrisikoüberwachungseinheit, welche eine eigenständige, unabhängige Organisationseinheit bildet. Sie ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt. Die Adressrisikoüberwachungseinheit erstellt u.a. regelmäßige Berichte über die implementierten Ratingsysteme. Verantwortliche dezentrale Adressrisikoüberwachungs-Beauftragte in den operativen Fachbereichen bzw. in den system-/prozessverantwortlichen Einheiten unterstützen die Adressrisiko- überwachungseinheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben maßgeblich. Die tangierten Organisationseinheiten sind über ihre Beauftragten funktional an die Adressrisikoüberwachungseinheit angebunden. Da keinerlei Weisungs- oder Ent- scheidungskompetenzen damit verbunden sind, bleibt die aufsichtsrechtliche Vorgabe der Unabhängigkeit gewahrt. Die Verantwortung für die erforderliche jährliche Überprüfung der Ratingmodelle liegt bei der hierfür verantwortlichen Organisationseinheit. Zusätzlich zur jährlichen Überprüfung (Vollvalidierung) erfolgt ein monatliches Monitoring der Ratingmodelle und -systeme.

Die jährliche Vollvalidierung auf Basis interner (ggf. ergänzt um externe) Daten teilt sich in einen quantitativen sowie in einen qualitativen Teil. Der quantitative Teil umfasst insbesondere die statistischen Methoden, um Prognosegüte und Funktionalität zu beurteilen. Im Fokus der quantitativen Verfahren stehen – abhängig vom jeweiligen konkreten Modell – drei Aspekte: Die Trennschärfe, die Kalibrierung und die Stabilität der modellgestützten Verfahren. Der qualitative Teil bezeichnet in der Regel nicht-statistische Methoden der Validierung. Hierzu zählen alle prozessorientierten Überprü- fungen. Der Schwerpunkt der qualitativen Analysen liegt ebenfalls auf drei Aspekten: Dem Design der Ratingmodelle, der Datenqualität während der Entwicklung und laufenden Nutzung sowie der internen Verwendung des Systems in der Gesamtbanksteuerung. Die angewandten Verfahren und Methoden stellen die konsistente und aussagekräftige Beur- teilung der Leistungsfähigkeit der Ratingsysteme sicher. Auf Basis der Ergebnisse der Vollvalidierungen werden die Ratingmodelle bestätigt oder etwaiger Anpassungsbedarf aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Validierungen inklusive der Handlungsempfehlungen werden dem Risk Board des Geschäftsfelds und damit u.a. den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern berichtet. Dieses Gremium verabschiedet zudem die Hand- lungsempfehlungen. Sowohl die Modifikationen an bestehenden Ratingmodellen und deren Einführung als auch die Einführung neuer Ratingmodelle sind von dem Gremium zu beschließen und über den Prozess der Model Change Policy mit der Aufsicht abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Angemessenheit der internen Ratingmodelle sowie deren Validierung und die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Verwendung der Parameter regelmäßig von der Internen Revision der Wüstenrot Bau- sparkasse AG überprüft.

### Zentralstaaten und Zentralbanken

Mit dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ werden Staaten (Zentralstaaten, Sub-Sovereigns [regionale und lokale Gebietskörperschaften] und internationale Organisationen) aus Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Mitgliedsländer) sowie vergleichbaren Ländern (derzeit die EU-/Euroländer Malta und Zypern) bewertet. Die Bewertung von Zentralbanken erfolgt dagegen über das Ratingmodell „Institute“. Das Transferrisiko wird auf Basis des internen Zentralstaaten-Ratings abgeleitet und bei den Sub-Sovereigns (regionale und lokale Gebietskörperschaften) sowie internationalen Organisationen berücksichtigt.

Das Ratingmodell „Zentralstaaten“ besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden maßgeblich nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Ergänzend werden Erkenntnisse aus einer Analyse beobachteter Ausfälle auf Basis von Stand-alone-Existenzkrisenländern integriert. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend volkswirtschaftliche Kennzahlen abgeschlossener Kalenderjahre sowie externe qualitative Bewertungen betrachtet. Ein externes Rating der Agentur Standard & Poor's wurde als Zielgröße gewählt.

Im qualitativen Teil werden aktuelle negative Informationen (Warnsignale) ergänzend berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass unterjährige Entwicklungen angemessen in das Rating einfließen. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden.

### Institute

Mit dem Ratingmodell „Institute“ werden Institute aus Europa und Nordamerika sowie Zentralbanken bewertet. Auch dieses Ratingmodell besteht aus einem quantitativen sowie einem qualitativen Teil. Der quantitative Teil wurde anhand multivariater statistischer Methoden nach einem Shadow-Rating-Ansatz entwickelt. Als Risikofaktoren werden dabei überwiegend Jahresabschlussdaten betrachtet. Ergänzend werden Sitzlandfaktoren aus dem Ratingmodell „Zentralstaaten“ herangezogen, um das Umfeld der Institute im Ratingmodell zu integrieren. Ein externes Rating der Agentur Fitch wurde als Zielgröße gewählt.

Im qualitativen Teil werden unterjährige quantitative Entwicklungen und interne qualitative Beurteilungen verarbeitet. Ergänzt wird das Modell um eine Supportkomponente, in der die Wirkung eines ggf. vorhandenen, ausfallverhindernden Supports von Dritten berücksichtigt wird. Sofern risikorelevante Sachverhalte nicht oder unzureichend im ermittelten Rating enthalten sein sollten, können diese durch Überschreibungen (Overrides) integriert werden. Abschließend wird das Transferrisiko berücksichtigt.

### Mengengeschäft

Positionen der Risikopositionsklasse Mengengeschäft werden über die Ratingmodelle für Baufinanzierungen bewertet. Nach Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Artikel 178 CRR werden im Ratingsystem „Baufinanzierung“ nicht die Schuldner, sondern die einzelnen Fazilitäten bewertet.

Hierzu sind verschiedene Modelle zur PD-Ermittlung und LGD-Prognose im Einsatz. Grundsätzlich wird dabei zwischen der Antrags- und Bestandsbewertung unterschieden. Im Antragsbereich werden die Prognosen sofort bei der Kreditantragsbearbeitung im Rahmen der maschinellen Kreditempfehlung erzeugt. Im Bestandsbereich wird monatlich der gesamte Baufinanzierungsbestand bewertet und mit den aktuellen Risikoparametern PD und LGD versehen.

Alle Modelle wurden anhand multivariater statistischer Methoden entwickelt. Die Zielgröße der PD-Modelle ergibt sich aus den intern beobachteten realisierten Ausfällen, die der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR entsprechen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika. Des Weiteren verwenden die Modelle inhaber- und vertragsspezifische Eigenschaften, Auskunft-, Besicherungsinformationen sowie Informationen über das bisherige Zahlungsverhalten.

Als Zielgröße wurde für das LGD-Modell die intern beobachtete realisierte Verlustquote herangezogen. Die Segmentierung in verschiedene Teilmodelle gewährleistet auch hier die adäquate Berücksichtigung von beispielsweise Produktspezifika, dem Ausfallstatus sowie der Besicherungsart.

## Kreditportfolio im IRBA

Die nachstehende Tabelle zeigt das IRBA-Kreditportfolio der Wüstenrot Bausparkasse AG. Dieses ist nach PD-Klassen pro Risikopositionsklasse gegliedert. Die Risikopositionsklassen unterscheiden dabei zwischen Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Instituten. Geschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden (725 Mio €), sind in dieser Darstellung nicht enthalten. Diese Geschäfte erhalten ein pauschales Risikogewicht von 2%.

### Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute

	EAD	Ø RW
	31.12.2019	31.12.2019
	in Mio €	in %
		PD 1: 0,00 % - 0,13 %
<b>Risikopositionsklasse</b>		
Zentralstaaten und Zentralbanken	1 768	13,52
Institute	2 482	15,44
<b>Gesamt</b>	<b>4 250</b>	<b>n/a</b>
		PD 2: 0,14 % - 1,00 %
<b>Risikopositionsklasse</b>		
Zentralstaaten und Zentralbanken	137	66,48
Institute	1 503	40,30
<b>Gesamt</b>	<b>1 640</b>	<b>n/a</b>
		PD 3: 1,01 % - 5,00 %
<b>Risikopositionsklasse</b>		
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>-</b>	<b>n/a</b>
		PD 4: 5,01 % - 25,00 %
<b>Risikopositionsklasse</b>		
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>-</b>	<b>n/a</b>
		PD 5: 25,01 % - 99,99 %
<b>Risikopositionsklasse</b>		
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>-</b>	<b>n/a</b>
		Ausfall: 100,00 %
<b>Risikopositionsklasse</b>		
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
Institute	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>-</b>	<b>n/a</b>



**Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklassen  
Zentralstaaten und Zentralbanken und Institute**

	EAD	Ø RW
	31.12.2019	31.12.2019
	in Mio €	in %
	Gesamt	
<b>Risikopositionsklasse</b>		
Zentralstaaten und Zentralbanken	1 905	n/a
Institute	3 985	n/a
<b>Gesamt</b>	<b>5 890</b>	<b>n/a</b>

Bei den ausgewiesenen Positionswerten handelt es sich um IRBA-Positionswerte vor Wertberichtigungen und ohne Gewichtung mit dem CCF, soweit sie PD-Klassen zuordenbar sind. Für Positionswerte mit einer PD von 100 % (Ausfall) wird kein Risikogewicht ermittelt, sondern es erfolgt gemäß den Regelungen der Artikel 158 und 159 CRR eine Berücksichtigung im Wertberichtigungsvergleich.

Das IRBA-Kreditportfolio im Mengengeschäft gliedert sich folgendermaßen:

### Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft

	EAD	Positionswerte Davon offene Kreditzusagen	Ø CCF der offenen Kreditzusagen	Ø RW
	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
	in Mio €	in Mio €	in %	in %
PD 1: 0,00 % - 0,13 %				
<b>Portfolio</b>				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1 935	32	100,00	1,95
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	398	9	100,00	4,84
<b>Gesamt</b>	<b>2 333</b>	<b>41</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
PD 2: 0,14 % - 1,00 %				
<b>Portfolio</b>				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	11 636	349	100,00	9,93
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	1 825	38	100,00	16,57
<b>Gesamt</b>	<b>13 461</b>	<b>387</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
PD 3: 1,01 % - 5,00 %				
<b>Portfolio</b>				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2 895	516	100,00	38,60
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	429	92	100,00	30,62
<b>Gesamt</b>	<b>3 324</b>	<b>608</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
PD 4: 5,01 % - 25,00 %				
<b>Portfolio</b>				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	696	72	100,00	67,54
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	83	2	100,00	38,51
<b>Gesamt</b>	<b>779</b>	<b>74</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
PD 5: 25,01 % - 99,99 %				
<b>Portfolio</b>				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	121	15	100,00	76,90
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	20	1	100,00	57,70
<b>Gesamt</b>	<b>141</b>	<b>16</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
Ausfall: 100,00 %				
<b>Portfolio</b>				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	115	2	100,00	49,43
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	31	-	100,00	48,51
<b>Gesamt</b>	<b>146</b>	<b>2</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>

## Kreditportfolio im IRBA gegliedert nach PD-Klassen für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft

		Positionswerte	Ø CCF der offenen Kreditzusagen	Ø RW
	EAD	Davon offene Kreditzusagen		
	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
	in Mio €	in Mio €	in %	in %
<b>Gesamt</b>				
<b>Portfolio</b>				
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	17 398	986	n/a	n/a
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	2 786	142	n/a	n/a
<b>Gesamt</b>	<b>20 184</b>	<b>1 128</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist als Institut in Deutschland zugelassen und übt zusätzlich ihre Geschäfte durch eine unselbständige Niederlassung in Luxemburg aus. Im Anwendungsbereich des IRBA befinden sich nur Geschäfte der Hauptverwaltung in Deutschland. Daher wird nachfolgend nur für Deutschland die durchschnittliche PD pro Risikopositionsklasse ausgewiesen. Für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft werden zudem die positionsgewichteten durchschnittlichen LGD in Prozent dargestellt, da für diese der fortgeschrittene IRBA und somit eigene Schätzungen der LGD verwendet werden.

## Positionsgewichtete durchschnittliche PD und LGD im IRBA-Kreditportfolio gegliedert nach geografischer Belegenheit

Risikopositionsklasse	Zentralstaaten und Zentralbanken	Institute	Mengengeschäft			
			Durch Immobilien besicherte Risikopositionen		Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	
	Ø PD	Ø PD	Ø PD	Ø LGD	Ø PD	Ø LGD
in %	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
<b>Land</b>						
Deutschland	0,06	0,19	2,20	11,77	2,57	21,46

## Verluste im Kreditgeschäft

Die tatsächlichen Verluste sind definiert als Summe aus den Zuführungen und Auflösungen von Einzelwertberichtigungen und pauschalieren Einzelwertberichtigungen sowie Rückstellungen, den Eingängen auf abgeschriebene Forderungen sowie den Direktabschreibungen.

### Tatsächliche Verluste im IRBA-Kreditportfolio

	Verluste 2019	Verluste 2018	Veränderung
in Mio €	31.12.2019	31.12.2018	
<b>Risikopositionsklasse</b>			
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
Institute	-	-	-
Mengengeschäft	-18	-4	-14
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-14	-3	-11
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	-4	-1	-3
<b>Gesamt</b>	<b>-18</b>	<b>-4</b>	<b>-14</b>

Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG liegen die tatsächlichen Verluste von rund -18 Mio € über dem Vorjahreswert mit -4 Mio €. Gründe hierfür waren neugeschäftsbedingt das gestiegene Forderungsvolumen sowie geringere Auflösungen von pauschalieren und einzelbezogenen Einzelwertberichtigungen aus Darlehensforderungen.

### Gegenüberstellung der erwarteten und tatsächlichen Verluste im IRBA-Kreditportfolio

	Verluste 2019		Verluste 2018		Verluste 2017	
	Erwartet	Eingetreten	Erwartet	Eingetreten	Erwartet	Eingetreten
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2017
<b>Risikopositionsklasse</b>						
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Institute	-2	-	-2	-	-2	-
Mengengeschäft	-51	-18	-64	-4	-48	-3
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-41	-14	-50	-3	-37	-2
Sonstige Risikopositionen im Mengengeschäft	-10	-4	-14	-1	-11	-1
<b>Gesamt</b>	<b>-53</b>	<b>-18</b>	<b>-66</b>	<b>-4</b>	<b>-50</b>	<b>-3</b>

Der Vergleich der erwarteten Verluste (Expected Loss, EL) zu den tatsächlichen Verlusten im Kreditgeschäft zeigt, dass bei der Wüstenrot Bausparkasse AG die tatsächlich eingetretenen Verluste in 2019 geringer waren als die zu Jahresbeginn erwarteten Verluste. Betrachtet werden bei den erwarteten Verlusten diejenigen IRBA-Positionen, die zu Beginn des Berichtszeitraums 2019 nicht ausgefallen waren. Die Differenz zwischen den erwarteten Verlusten und den tatsächlich eingetretenen Verlusten resultiert aus der Erfüllung von Mindestanforderungen der Eigenmittelunterlegung.

## Gegenparteiausfallrisiko

Derivative Adressrisikopositionen entstehen bei der Finanzholding-Gruppe überwiegend aus Zinsswaps, die zu Sicherungszwecken abgeschlossen werden.

Derivative Adressrisikopositionen sind bei folgenden gruppenangehörigen Unternehmen im Bestand:

### Derivatebestand nach Gesellschaften

	Nominal- volumen
in Mio €	31.12.2019
<b>Gesellschaft</b>	
Wüstenrot & Württembergische AG	131
Wüstenrot Bausparkasse AG	9 552
Wüstenrot hypoteční banka a.s.	449
<b>Gesamt</b>	<b>10 132</b>

Die qualitativen Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko werden aufgrund von Wesentlichkeit auf Basis des Tochterunternehmens Wüstenrot Bausparkasse AG dargestellt, da das Derivatevolumen der Gesellschaft einen Anteil von 94 % in der Finanzholding-Gruppe ausmacht.

### Methode und Obergrenzen

Für jeden Kontrahenten im Derivategeschäft erfolgt eine individuelle bonitätsabhängige Limitierung im Rahmen der ungedeckten Anlagelinien. Dementsprechend unterliegen die direkten Engagements der Wüstenrot Bausparkasse AG einer fortlaufenden Überwachung. Der Abschluss von Geschäften setzt voraus, dass ungedeckte Linien auf Einzelpartnerbasis eingeräumt wurden. Diese Linien basieren auf detaillierten Bonitätsanalysen, in die unter anderem das jeweilige interne Rating, die Größenklasse nach Bilanzsumme und die Risikoklasseneinteilung gemäß internem Rating des Geschäftspartners einfließen. Diese Anlagelinien-Limite sowie deren Auslastung werden täglich überwacht.

Basierend auf den Berechnungen des internen Risikotragfähigkeitsmodells wird das zur Verfügung stehende Risikokapital allokiert und es werden entsprechende Limite abgeleitet.

### Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven

Aufrechnungsvereinbarungen zur Reduktion des Gegenparteiausfallrisikos bei derivativen Positionen werden innerhalb der Finanzholding-Gruppe lediglich bei der Wüstenrot Bausparkasse AG angewandt. Zusätzlich nutzt das Institut als einziges gruppenangehöriges Unternehmen die Kreditrisikominderung durch erhaltene Sicherheiten im Derivategeschäft.

Bei derivativen Geschäften werden neben der allgemeinen Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten Bonitätsrisiken über ein Credit Valuation Adjustment (CVA) berücksichtigt.

### Korrelationsrisiken

Korrelationsrisiken werden im Rahmen des Kreditportfoliomanagements und der Messung des Gegenparteiausfallrisikos berücksichtigt. Die zentrale Credit-Steuerung setzt u.a. eine gruppenübergreifende und -einheitliche Risikoliniensystematik ein, mit der die Einhaltung des Limits für das Adress- und Credit-Spread-Risiko im Eigengeschäft überwacht wird und mit der gleichzeitig Risikokonzentrationen in den einzelnen Portfolios gemessen und gesteuert werden.

### Erforderlicher Sicherheitenbetrag bei Bonitätsherabstufung

Die Besicherung von außerbörslichen bilateralen Finanzderivaten richtet sich nach dem Vertragsstand mit dem jeweiligen Kontrahenten. Auf Grundlage des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte und dem korrespondierenden

Besicherungsanhang wird die Besicherung geregelt. Es können individuelle Schwellenwerte bzw. Mindesttransfersummen vereinbart werden, die den Einstieg in den Besicherungsaustausch quantifizieren. Nach dem seit März 2017 für Neugeschäfte und teilweise auch rückwirkend für Altgeschäfte geltenden neuen Besicherungsanhang beträgt die maximale Höhe für diese Mindesttransfersumme 0,5 Mio €. Der früher geltende Besicherungsanhang beinhaltet keine Maximalgrenze. Die nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) zentral zu clearingenden Geschäfte – für die Finanzholding-Gruppe sind dies Zinsswaps – sind auf eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (central counterparty, CCP) zu übertragen. Die CCP ermittelt die Sicherheitsleistungen unabhängig vom Rating.

### Quantitative Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko

Bei der Finanzholding-Gruppe bestehen aus dem Derivatebestand Kontrahentenausfallrisikopositionen in Höhe von 76 Mio €.

Zur Ermittlung der Kontrahentenausfallrisiken wird in der Finanzholding-Gruppe die Marktbewertungsmethode verwendet. Bei der Wüstenrot Bausparkasse AG erfolgt die Abwicklung des Derivategeschäfts hauptsächlich über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei.

Für positive Wiederbeschaffungswerte von derivativen Kontrakten bestehen die in der folgenden Tabelle angegebenen Aufrechnungsmöglichkeiten und anrechenbaren Sicherheiten:

#### Positive Wiederbeschaffungswerte

	Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungsmöglichkeiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
in Mio €	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
Zinsbezogene Kontrakte	224	n/a	n/a	n/a
Währungsbezogene Kontrakte	1	n/a	n/a	n/a
<b>Gesamt</b>	<b>225</b>	<b>-206</b>	<b>-13</b>	<b>6</b>

## Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

### Bilanzielle Behandlung und Bewertung

Die von den gruppenangehörigen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen im Anlagebuch stellen sowohl strategische Beteiligungen als auch Beteiligungen, die der reinen Gewinnerzielungsabsicht dienen, dar.

Die nachfolgend ausgewiesenen Beteiligungspositionen entsprechen der Zuordnung zur Risikopositionsklasse Beteiligungsrisikopositionen und werden mit ihrem Buchwert angegeben. Da für die Finanzholding-Gruppe als Rechnungslegungsrahmen die Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angewendet werden, entspricht der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert.

### Beteiligungen im Anlagebuch

in Mio €	Buchwert/ beizulegender Zeitwert	Börsenwert
	31.12.2019	31.12.2019
<b>Institute</b>	<b>26</b>	<b>-</b>
Nicht börsengehandelte Positionen	26	n/a
<b>Finanzinstitute</b>	<b>1</b>	<b>-</b>
Nicht börsengehandelte Positionen	1	n/a
<b>Anbieter von Nebendienstleistungen</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
Nicht börsengehandelte Positionen	2	n/a
<b>Versicherungsunternehmen</b>	<b>1 237</b>	<b>-</b>
Nicht börsengehandelte Positionen	1 237	n/a
<b>Sonstige Unternehmen</b>	<b>873</b>	<b>-</b>
Nicht börsengehandelte Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios	55	n/a
Sonstige nicht börsengehandelte Positionen	818	n/a

Die Beteiligungen sind als „Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ beziehungsweise „Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet (OCI)“ klassifiziert. Die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte einschließlich wichtiger Annahmen und etwaige wesentliche Änderungen der Verfahren werden im Anhang des Konzernabschlusses im W&W-Geschäftsbericht in den Abschnitten „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ sowie „Verwendung von Ermessensentscheidungen und Schätzungen“ dargestellt.

### Aufsichtsrechtliche Behandlung

Zum 31. Dezember 2019 lagen in der Finanzholding-Gruppe die folgenden Ergebnisse aus Beteiligungen im Anlagebuch vor:

### Ergebnisse aus Beteiligungen im Anlagebuch

in Mio €	Kumulierter realisierter Gewinn/Verlust aus Verkäufen und Liquidationen im Berichtszeitraum	Nicht realisierte Gewinne und Verluste	
		Gesamt	Davon in das harte Kernkapital einbezogene Beträge
	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
Gesamt	-	910	830

## **Marktrisiko**

### **Risikomanagementziele und -politik**

Die Risikomanagementziele und -politik des Marktrisikos werden im Risikobericht im Abschnitt „Marktpreisrisiken“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

### **Aufsichtsrechtliche Behandlung**

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Finanzholding-Gruppe für das Fremdwährungsrisiko die Standardmethode.



## Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Das Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen ergibt sich aus dem Risiko der Wertänderung der zins-tragenden Positionen im Anlagebuch aufgrund von Veränderungen der absoluten Höhe und Struktur sowie der Volatilität der Zinskurve.

Zinsrisiken im Anlagebuch von Kreditinstituten der Finanzholding-Gruppe liegen vor allem bei der Wüstenrot Bausparkasse AG vor. Hinsichtlich der bei dieser im Kundenkreditgeschäft zu treffenden Annahmen werden im Allgemeinen Kündigungs- und Sondertilgungsrechte im außerkollektiven Kundenkreditgeschäft entsprechend empirischer Erhebungen modelliert. Außerkollektive Kundeneinlagen mit unbestimmter Zinsbindung werden über Replikationsmodelle abgebildet, deren zugrunde liegende Annahmen regelmäßig überprüft werden. Die aus den kollektiven Kundenbeständen (Bauspareinlagen und Bauspardarlehen) resultierende Zinspositionierung hängt aufgrund der Wahlrechte der Bausparer vom aktuellen Zinsniveau und der erwarteten Zinsentwicklung ab. Diese Zusammenhänge werden in der bauspartechnischen Simulation auf Basis verschiedener Szenarien und der sich daraus ergebenden zukünftigen Zinsentwicklungen modelliert.

Das sich hieraus ergebende Marktpreisrisiko auf Gesamtbankebene (integriertes internes Value-at-Risk-Modell) sowie die Auslastung des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks gemäß Rundschreiben 06/2019 (BA) der BaFin (+/- 200 Basispunkte für den Standardtest, sechs Zinsszenarien für den Frühwarnindikator) werden auf Ebene der Wüstenrot Bausparkasse AG mindestens monatlich gemessen; auf Ebene der Finanzholding-Gruppe erfolgt eine mindestens quartalsweise Berechnung.

Die Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Zinsschocks auf Ebene der Finanzholding-Gruppe werden ebenfalls wesentlich von der Wüstenrot Bausparkasse AG geprägt. Folgende Barwertveränderungen würden sich zum 31. Dezember 2019 für die Finanzholding-Gruppe ergeben:

### Wertveränderung des Zinsbuchs

	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch
	Barwertveränderung
in Mio €	31.12.2019
<b>Währung Euro</b>	
Zinserhöhung	194
Zinssenkung	503
Parallele Zinserhöhung	194
Parallele Zinssenkung	503
Versteilung der Zinskurve	1 227
Verflachung der Zinskurve	28
Kurzfristschocks aufwärts	192
Kurzfristschocks abwärts	972
<b>Währung Tschechische Krone</b>	
Zinserhöhung	-4
Zinssenkung	5
Parallele Zinserhöhung	-4
Parallele Zinssenkung	5
Versteilung der Zinskurve	7
Verflachung der Zinskurve	-7
Kurzfristschocks aufwärts	-8
Kurzfristschocks abwärts	9

Die für die Währung Tschechische Krone angegebenen Beträge sind in Euro umgerechnet.

## **Operationelles Risiko**

### **Risikomanagementziele und -politik**

Die Risikomanagementziele und -politik des operationellen Risikos werden im Risikobericht im Abschnitt „Operationelle Risiken“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

### **Aufsichtsrechtliche Behandlung**

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwendet die Finanzholding-Gruppe den Basisindikatoransatz.

## Liquiditätsrisiko

### Risikomanagementziele und -politik

Die Risikomanagementziele und -politik des Liquiditätsrisikos werden im Risikobericht im Abschnitt „Liquiditätsrisiken“ des zusammengefassten Lageberichts des W&W-Geschäftsberichts beschrieben.

### Aufsichtsrechtliche Behandlung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Informationen zu den Kennzahlen Liquiditätspuffer, Gesamte Nettomittelabflüsse und Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) jeweils als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals berechnet. Für die Berechnung dieser Kennziffern werden die Anbieter von Nebendienstleistungen (W&W Informatik GmbH, W&W Service GmbH) nicht berücksichtigt.

### Liquiditätskennziffern

in Mio €				
Quartal endet am	31.03.2019	30.06.2019	30.09.2019	31.12.2019
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
	BEREINIGTER GESAMTWERT			
Liquiditätspuffer	3 501	3 432	3 209	2 824
Gesamte Nettomittelabflüsse	692	712	702	709
Liquiditätsdeckungsquote (%)	514,0	491,5	462,1	406,3

Die gesetzliche Mindestquote der LCR wird deutlich eingehalten. Maßgeblich wird die Kennziffer auf Ebene der Finanzholding-Gruppe durch die Wüstenrot Bausparkasse AG beeinflusst. Durch das stabile Bausparkollektiv, das größtenteils nicht im LCR-Betrachtungszeitraum abfließt, sind die Nettomittelabflüsse relativ gering. Die Quote ist branchentypisch deutlich über der geforderten Mindestquote von 100 %.

Die Abhängigkeit von einzelnen Refinanzierungsquellen könnte insbesondere bei der Wüstenrot Bausparkasse AG in Stressszenarien zu Liquiditätsengpässen führen. Über etablierte Diversifikationsregeln der Refinanzierungsquellen sollen hier Konzentrationen vermieden werden.

Derivate unterliegen grundsätzlich der Besicherungspflicht. Die Sicherheitenstellung erfolgt in der Regel über die Herannahme von Barmitteln. Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate werden anhand des historischen Rückschauansatzes ermittelt und als Abfluss in der Liquiditätsdeckungsquote berücksichtigt.

Liquiditätsrisiken werden primär in Eigenverantwortung der Einzelunternehmen gesteuert. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitseinstufungen der Einzelunternehmen sind ergänzend auf Gruppenebene risikoadäquate Risikocontrolling-/Steuerungsinstrumente eingerichtet.

Über das Liquiditätsrisikocontrolling auf Gruppenebene wird eine konsolidierte Sicht auf die Liquiditätssituation der unmittelbar einbezogenen Einzelunternehmen sowie Transparenz über konzerninterne Verflechtungen erreicht.

Zur gruppenweiten Liquiditätssteuerung und -überwachung ist das Group Liquidity Committee etabliert. Es ist für die übergreifende Liquiditätssteuerung zuständig und arbeitet Empfehlungen für die Sitzungen der Vorstandsgremien sowie für das Group Board Risk aus.

# Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Sämtliche Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten sind in Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 4. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte als Mediane angegeben. Diese müssen rollierende Quartalswerte der vorangegangenen zwölf Monate sein und sind durch Interpolation zu ermitteln.

## Meldebogen A - Belastete und unbelastete Vermögenswerte

	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	
		Davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		Davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
	010	030	040	050
in Mio €	Median 2019	Median 2019	Median 2019	Median 2019
<b>010 Vermögenswerte des meldenden Instituts</b>	<b>5 510</b>	<b>409</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
030 Eigenkapitalinstrumente	187	-	n/a	n/a
040 Schuldverschreibungen	697	409	697	409
050 Davon gedeckte Schuldverschreibungen	57	4	57	4
070 Davon von Staaten begeben	634	405	634	405
080 Davon von Finanzunternehmen begeben	65	4	65	4
090 Davon von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-
120 Sonstige Vermögenswerte	4 491	-	n/a	n/a

Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
	Davon EHQLA und HQLA		Davon EHQLA und HQLA
060	080	090	100
Median 2019	Median 2019	Median 2019	Median 2019
<b>30 821</b>	<b>2 501</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>
533	-	n/a	n/a
4 281	2 323	4 318	2 323
514	274	514	274
2 171	2 039	2 176	2 039
2 041	307	2 071	307
31	-	31	-
26 168	175	n/a	n/a

## Meldebogen B - Entgegengenommene Sicherheiten

	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Unbelastet	
	010	030	040	060
	Davon Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		Davon EHQLA und HQLA	
in Mio €	Median 2019	Median 2019	Median 2019	Median 2019
<b>130 Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten</b>	-	-	<b>135</b>	-
160 Schuldverschreibungen	-	-	135	-
200 Davon von Finanzunternehmen begeben	-	-	135	-
<b>241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>154</b>	-
<b>250 Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen</b>	<b>5 510</b>	<b>409</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>

## Meldebogen C - Belastungsquellen

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
	010	030
in Mio €	Median 2019	Median 2019
<b>010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten</b>	<b>2 712</b>	<b>3 344</b>

## Meldebogen D – Erklärende Angaben

### Unterschiede der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreise

In dem für die Angaben der Vermögenswertbelastung maßgeblichen Konsolidierungskreis sind im Unterschied zu dem Konsolidierungskreis, der bei der Anwendung der Liquiditätsanforderungen herangezogen wird, die beiden Anbieter von Nebendienstleistungen W&W Informatik GmbH und W&W Service GmbH enthalten.

### Herangezogener Risikopositionswert und Ableitung der Mediane

Die in den Meldebögen A bis C angegebenen Werte setzen sich aus den Quartalswerten der vorangegangenen zwölf Monate zusammen. Der Medianwert wurde durch Interpolation ermittelt.

## Hauptbelastungsquellen

Ein Vermögenswert gilt als belastet, wenn dieser verpfändet oder als Sicherheit im Rahmen einer Transaktion verwendet wird, ohne dass das Institut frei über den Vermögenswert verfügen bzw. diesen ungehindert zurückziehen kann. Belastet ist der Vermögenswert, wenn ein Widerruf nicht ohne Zustimmung des Kontrahenten möglich ist bzw. nicht durch andere Vermögenswerte ersetzt werden kann und somit ein Kontrollverlust über den belasteten Vermögenswert besteht.

Die Hauptursachen für die Belastung von Vermögenswerten sind:

- Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in den Deckungsstock bei der Pfandbriefausgabe
- Sicherheitsvereinbarungen gegenüber CCP und Clearingsystemen
- Sicherheitsvereinbarungen im Rahmen des Derivategeschäfts
- Sicherungsvermögen der W&W AG
- Wertpapierpensionsgeschäfte

Weiterhin können Vermögenswerte bedingt belastet sein, wenn Nachschussverpflichtungen bestehen, die sich aus vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen ergeben.

Die Besicherung der erhaltenen/gestellten Wertpapiere und Barsicherheiten erfolgt auf der Grundlage von marktüblichen Rahmenverträgen im Rahmen von Derivate- und Wertpapierpensionsgeschäften. Bei den Kontrahenten handelt es sich in diesen Fällen um Kreditinstitute. Die Laufzeit der Besicherung richtet sich nach dem jeweiligen Underlying der Transaktion.

Für die Emission von Pfandbriefen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG werden Kreditforderungen und Wertpapiere in den Deckungsstock eingestellt.

## Struktur der Belastung innerhalb der Finanzholding-Gruppe

Im Berichtszeitraum gab es keine Belastungssachverhalte innerhalb der Finanzholding-Gruppe.

## Übersicherungen

Eine Übersicherung im Rahmen der Sicherheitenstellung resultiert bei der Finanzholding-Gruppe im Wesentlichen aus der Einstellung von Kreditforderungen und Wertpapieren in die Deckungsstöcke der Wüstenrot Bausparkasse AG und der Wüstenrot hypoteční banka a.s. Bei der sonstigen Sicherheitenstellung werden marktübliche Überdeckungsbeträge vereinbart.

## Belastungen in Fremdwährung

Unter den belasteten Vermögenswerten sind bei der Wüstenrot hypoteční banka a.s. in tschechischen Kronen notierte Vermögenswerte enthalten. Dabei handelt es sich um Kreditforderungen im Deckungsstock im Rahmen der Pfandbriefausgabe.

## Nicht zur Belastung verfügbare Vermögenswerte

Bei den unbelasteten sonstigen Vermögenswerten mit einem Medianwert in Höhe von 26 168 Mio € ist bei Vermögenswerten in Höhe von 2 815 Mio € eine Belastung im normalen Geschäftsablauf nicht möglich. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um zwei zu Veräußerungszwecken gehaltene Gesellschaften, Anteile an Tochterunternehmen, Steuererstattungsansprüche und latente Steuererstattungsansprüche sowie materielle und immaterielle Vermögenswerte.

# Vergütungspolitik

Die Offenlegung zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR der W&W AG für die Finanzholding-Gruppe erfolgt in einem separaten Offenlegungsbericht, welcher unter [www.ww-ag.com/de/investor-relations/publikationen](http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/publikationen) veröffentlicht ist.





# Offenlegungsbericht

## Finanzkonglomerat

### Einführung

1999 aus dem Zusammenschluss der beiden Traditionsunternehmen Wüstenrot und Württembergische entstanden, verbindet der **W&W-Konzern** die Geschäftsfelder Wohnen, Versichern und brandpool und bietet auf diese Weise den rund sechs Millionen Kunden passende Vorsorgelösungen. Dabei setzt der W&W-Konzern auf den Omnikanalvertrieb, der von eigenen Außendiensten über Kooperations- und Partnervertriebe sowie Makleraktivitäten bis hin zu digitalen Initiativen reicht.

Am 1. Juni 2019 wurde der Verkauf der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank an die Oldenburgische Landesbank AG vollzogen. Zum 1. Januar 2020 erfolgte der Eigentümerwechsel der Aachener Bausparkasse AG durch die Wüstenrot Bausparkasse AG, nachdem das Inhaberkontrollverfahren bei den Behörden im November 2019 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der W&W-Konzern agiert nahezu ausschließlich in Deutschland und ist mit zwei wesentlichen Standorten in Stuttgart und Ludwigsburg/Kornwestheim vertreten. Im Ausland bietet die W&W derzeit noch in Tschechien Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte an. Ende 2019 wurde mit der Moneta Money Bank AG ein Verkaufsvertrag unterzeichnet. Für 2020 ist der Eigentümerwechsel der Wüstenrot stavební spořitelna a.s. und der Wüstenrot hypoteční banka a.s. geplant.

Die **Wüstenrot & Württembergische AG** (W&W AG) mit Sitz in Stuttgart ist die strategische Management-Holding der Gruppe. Sie koordiniert alle Aktivitäten, setzt Standards und bewirtschaftet das Kapital. Operativ ist sie als Einzelgesellschaft fast ausschließlich im Bereich Rückversicherung für die Versicherungen des Konzerns tätig. Darüber hinaus erbringt sie für den gesamten Konzern Dienstleistungen.

Die **Wüstenrot & Württembergische-Gruppe** (W&W-Gruppe) bildet nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes (KWG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes (FKAG) ein Finanzkonglomerat. Übergeordnetes Unternehmen ist die W&W AG. Gemäß § 25 Absatz 4 FKAG ist sie verpflichtet jährlich eine Beschreibung der rechtlichen sowie der Governance- und Organisationsstruktur des Finanzkonglomerats zu veröffentlichen.

# Rechtliche, organisatorische und Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung

## Rechtliche Strukturen

Die W&W AG hat als übergeordnetes Unternehmen des Finanzkonglomerats sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Finanzkonglomerat, die sich unter anderem aus dem FKAG und dem Rundschreiben 04/2018 (VA) – Finanzkonglomerate-Solvabilität der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20. Februar 2018 ergeben, erfüllt werden.

Das Finanzkonglomerat besteht derzeit aus 65 konglomeratsangehörigen Unternehmen, welche im Anhang dieses Offenlegungsberichts dargestellt werden.

## Organisatorische Strukturen

Die Organisation der W&W AG als übergeordnetes Unternehmen des Finanzkonglomerats umfasst die zentrale Festlegung von aufsichtsrechtlichen Melde- und Organisationspflichten für die konglomeratsangehörigen Unternehmen sowie die ständige Beobachtung und Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Konglomeratsangehörige Unternehmen werden anhand eines in der Group Risk Policy definierten Risikoklassifizierungsverfahrens in Risikoklassen eingeteilt (Proportionalitätsprinzip). In Anlehnung an diese Systematik erfolgt die Zuordnung der Melde- und Organisationspflichten. Konglomeratsangehörige Unternehmen der Risikoklassen 1 und 2 müssen erweiterte Organisationspflichten erfüllen.

Die konglomeratsangehörigen Unternehmen besitzen gemäß § 25 FKAG eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie angemessene interne Kontrollverfahren und leiten die entsprechenden Daten an die W&W AG als übergeordnetes Unternehmen weiter. Für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation auf Gruppenebene ist der Vorstand der W&W AG verantwortlich.

Weiterhin werden gruppenweite Regelungen in Form von Standards in Kraft gesetzt. Dazu gehören u. a. Regelungen zur Aufbauorganisation, die die Struktur und formale Ordnung der konglomeratsangehörigen Unternehmen abbilden. Es wird sichergestellt, dass die Aufbauorganisation in den Unternehmen nach einheitlichen Kriterien gestaltet wird und bei Änderungen die regulatorischen Anforderungen beachtet werden. Hierzu wurden aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen zu den Führungsebenen, Führungsspannen, Bezeichnungen von Organisationseinheiten, Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen festgelegt.

Die Aufteilung und Zuordnung der Geschäftsaktivitäten auf die Hierarchieebenen des Unternehmens werden so dargestellt, dass die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche transparent und nachvollziehbar sind.

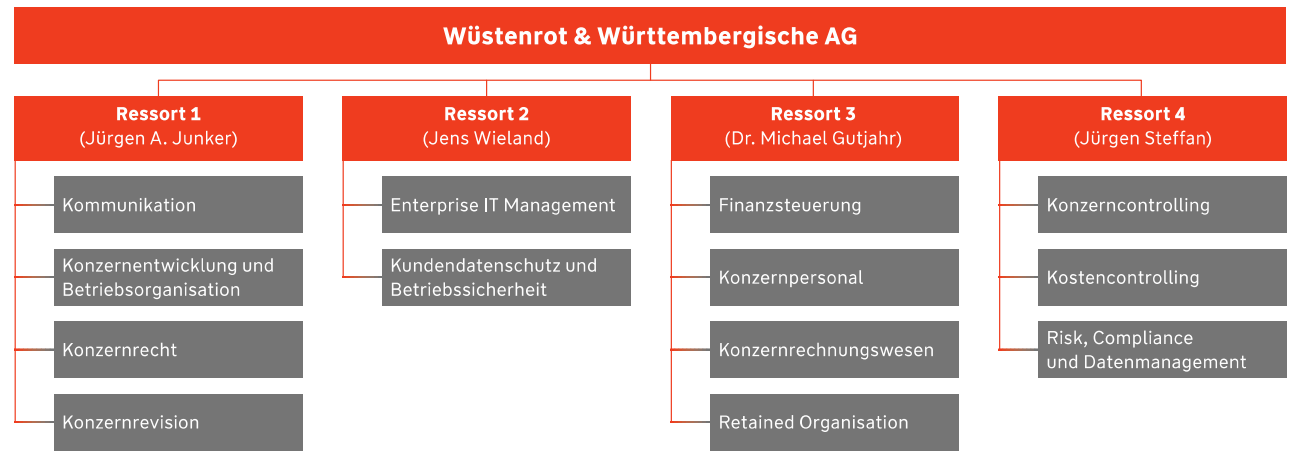
Darüber hinaus sind in den Unternehmen besondere Anforderungen an die Trennung von Markt bzw. Handel in Abgrenzung zu Marktfolge bzw. Risikocontrolling zu beachten.

Bei wesentlichen und/oder aufsichtsrechtlich relevanten Veränderungen erfolgt eine frühzeitige Einbindung der Funktionen Revision, Risikocontrolling und Compliance, um den möglichen konkreten Handlungsbedarf zu identifizieren.

Die Aufbauorganisation der W&W AG stellt sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

## Aufbauorganisation der W&W AG

### Überblick



## Governance-Strukturen sowie Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Die Governance-Strukturen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung und Angaben zum Risiko- und Prüfungsausschuss werden im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung/Corporate Governance“ im zusammengefassten Lagebericht der W&W AG beschrieben.

### Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der W&W AG

Nachfolgend werden in Anlehnung an Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) in Verbindung mit §§ 25c und 25d KWG die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dargestellt. Von den (insbesondere im Rahmen der §§ 25c und 25d KWG) anwendbaren rechnerischen Zusammenfassungsmöglichkeiten wurde anlässlich nachfolgender Darstellung kein Gebrauch gemacht.

### Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans

	Leitungs- funktionen	Aufsichts- funktionen
	31.12.2019	31.12.2019
	Anzahl	Anzahl
<b>Vorstand</b>		
Jürgen A. Junker (Vorsitzender)	1	4
Dr. Michael Gutjahr	2	2
Jürgen Steffan	1	3
Jens Wieland	5	-
<b>Aufsichtsrat</b>		
Hans Dietmar Sauer (Vorsitzender)	-	1
Frank Weber	-	2
Petra Aichholz	-	1
Peter Buschbeck	1	1
Prof. Dr. Nadine Gatzert	-	4
Dr. Reiner Hagemann (Finanzexperte)	-	1
Ute Hobinka	-	2
Jochen Höpken	-	2
Corinna Linner	-	2
Marika Lulay	1	2
Bernd Mader	-	1
Andreas Rothbauer	-	2
Hans-Ulrich Schulz	-	1
Christoph Seeger	-	2
Jutta Stöcker	-	5
Susanne Ulshöfer	-	2

## **Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der W&W AG und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen**

### **Vorstand**

Die Anforderungen an jede Vorstandsposition sind in einem Stellenprofil klar definiert. Bei der Zusammensetzung des Gesamtvorstands wird auf die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands geachtet. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen erfolgt die Kandidatensuche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Nominierungs- sowie des Vergütungskontroll- und Personalausschusses. Anschließend prüfen der Nominierungs- sowie der Vergütungskontroll- und Personalausschuss, ob der Kandidat die internen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Nach den Beschlussempfehlungen dieser Ausschüsse untersucht der Aufsichtsrat ebenfalls die Eignung des Kandidaten für die zu besetzende Vorstandsposition anhand des Stellenprofils sowie weiterer Unterlagen (insbesondere Lebenslauf und Formular zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit sowie weiteren Mandaten) und beschließt nach Durchführung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahren über die Bestellung des Vorstandsmitglieds. Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Leistungen und Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder und des gesamten Gremiums. Der Vorstand wird durch die Stabsabteilungen fortlaufend über aktuelle Rechtsentwicklungen und sich wandelnde Anforderungen bezüglich der Aufgaben im Unternehmen informiert und fortgebildet.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands. Zentrale Aufgabe des Vergütungskontroll- und Personalausschusses ist die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden. Der Vergütungskontroll- und Personalausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über den Abschluss sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) beschließt hingegen der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Vergütungskontroll- und Personalausschuss.

Bei der W&W AG sind die erforderlichen Voraussetzungen für jedes Vorstandsmitglied und für den Vorstand in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung erfüllt. Alle vier Vorstandsmitglieder der W&W AG verfügen über eine langjährige Erfahrung auf Vorstandspositionen unterschiedlicher Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hält eine Liste geeigneter potenzieller Kandidaten für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bereit. Diese Kandidaten wurden vorab im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats intern überprüft. Bei der Neuwahl bzw. der gerichtlichen Bestellung eines Anteilseignervertreters im Aufsichtsrat erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden zunächst eine interne Prüfung, ob der Kandidat die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich fachlicher Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand des Lebenslaufs sowie des Formulars zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit sowie weiteren Mandaten des Kandidaten. Nach Feststellung der grundsätzlichen Eignung des Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ein entsprechender Wahlvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder die Einreichung des Antrags auf gerichtliche Bestellung.

Bei den vom Aufsichtsrat zur Wahl in das Gremium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden deren Expertise, Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie individuelle Qualitäten berücksichtigt. Weitere Kriterien für Wahlvorschläge sind die Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der als Sollbestimmung in § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Altersgrenze.

Bei den Arbeitnehmervertretern erfolgt die Wahl nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften.

Nach erfolgter Bestellung werden die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aufsicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Angaben zur Zuverlässigkeit, behördliches Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) angezeigt.

Einmal jährlich bzw. bei jeder Neubestellung beurteilen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stärken in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Wege einer Selbsteinschätzung. Diese bildet die Grundlage eines vom Aufsichtsrat im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplans, in dem der Aufsichtsrat Themenfelder festlegt, in welchen sich das Gesamtgremium oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder weiterentwickeln wollen. Die Selbsteinschätzung sowie der Entwicklungsplan werden der Aufsicht zugeleitet.

Der Aufsichtsrat überprüft nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss laufend die Leistungen und Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder und des gesamten Gremiums. Darüber hinaus wird einmal jährlich über die Abteilung Konzernrecht bei den Aufsichtsratsmitgliedern abgefragt, ob sich bei deren Zuverlässigkeit im Vergleich zu den Unterlagen bei Bestellung bzw. Wiederbestellung wesentliche Änderungen ergeben haben. Als wesentlich gelten alle Umstände, die Einfluss auf die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit haben können. Das Vorliegen der fachlichen Eignung sowie der Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird im Aufsichtsrat – nach Vorbefassung des Nominierungsausschusses – einmal jährlich behandelt und festgestellt.

Alle Voraussetzungen liegen bei der W&W AG für jedes Aufsichtsratsmitglied und für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit in der derzeitigen Besetzung vor. Regelmäßig werden die Kenntnisse in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenkomplexe Information des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse, Ablauf der Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen, Struktur und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse sowie Interessenkonflikte/Sonstiges.

### **Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der W&W AG**

Die Diversitätsstrategie der W&W AG für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ergibt sich u. a. aus der Satzung, den Geschäftsordnungen der Gremien sowie dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzept. Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums wird danach auf Vielfalt (Diversity) im Sinne von Merkmalen wie Alter, Geschlecht sowie Berufs- und Bildungshintergrund geachtet. Die Einbeziehung und die Zusammenarbeit von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten mit unterschiedlichen Hintergründen und Denkweisen bereichert grundsätzlich das jeweilige Gremium und fördert zudem die Diskussionskultur. Dies führt letztlich zu einer effizienteren Leitung des Unternehmens durch den Vorstand sowie zu einer effektiveren Kontroll- und Beratungstätigkeit durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Frauenquote von mindestens 15 % beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll. Dabei strebt der Aufsichtsrat an, den Vorstand mit mindestens einer Frau zu besetzen. Derzeit ist im Vorstand keine Frau vertreten. Im Aufsichtsrat gilt eine gesetzlich zwingende Frauenquote von mindestens 30 %. Seit der Neuwahl des Aufsichtsrats im Juni 2019 beträgt der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat insgesamt 44 %. Von Anteilseignerseite sind vier Frauen im Aufsichtsrat vertreten, von Arbeitnehmerseite drei.

Der Aufsichtsrat der W&W AG hat 16 Mitglieder. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig. Auch in Zukunft wird dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Für die Anteilseignervertreter erachtet der Aufsichtsrat eine Anzahl von mindestens vier unabhängigen Aufsichtsräten als angemessen. Aufgrund der unternehmensspezifischen Situation hält der Aufsichtsrat es nicht für erforderlich, eine bestimmte Mindestzahl von Aufsichtsratsmitgliedern anzustreben, die insbesondere das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren, da der wesentliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des W&W-Konzerns im nationalen Versicherungs- und Bauspar-Bereich liegt. Der Aufsichtsrat hält es nicht für erforderlich, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, ist aufgrund der Stellung der W&W AG im Finanzkonglomerat mit hohen Hürden verbunden. Die Diversitätsstrategie enthält keine weiteren Zielvorgaben.

## **Eigenmittelausstattung**

Im Geschäftsjahr 2018 betragen die Eigenmittelanforderungen des Finanzkonglomerats 2 856 Mio € und die Bedeckungsquote (Eigenkapitalkoeffizient) liegt bei 245,2 %. Die Anforderungen nach §§ 18 – 20, 22 FKAG i.V.m. dem Rundschreiben 04/2018 (VA) – Finanzkonglomerate-Solvabilität der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20. Februar 2018 wurden erfüllt.

Für das Geschäftsjahr 2019 liegt die Bedeckungsquote noch nicht vor; sie wird voraussichtlich deutlich über 100 % liegen.

# Offenlegungsbericht

## Anhang

## Hauptmerkmale des begebenen Instruments des harten Kernkapitals

		Instrument
		1
<b>Merkmal</b>		
1	Emittent	Wüstenrot & Württembergische AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008051004
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie Artikel 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	490,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	490,3 Mio €
9a	Ausgabepreis	100 %
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Bei Gründung der Gesellschaft
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbegrenzt
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
<b>Coupons/Dividenden</b>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ



## Hauptmerkmale des begebenen Instruments des harten Kernkapitals

	Instrument
	1
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30 Herabschreibungsmerkmale	Nein
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle Verbindlichkeiten
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-3)

		Instrument		
		1	2	3
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052475	XF0101052664	XF0101052684
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	45,2 Mio €	1,0 Mio €	2,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	50,0 Mio €	1,0 Mio €	2,0 Mio €
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	08.07.2014	26.10.2016	13.01.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.07.2024	26.10.2026	13.01.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-3)

		Instrument		
		1	2	3
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,9 %	3,77 %	4,08 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage bildet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 1-3)

		Instrument		
		1	2	3
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	B	B	B

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 4-6)

		Instrument		
		4	5	6
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052688	XF0101052689	XF0101052700
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,0 Mio €	2,5 Mio €	1,0 Mio EUR
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio €	2,5 Mio €	1,0 Mio EUR
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.01.2017	27.01.2017	24.02.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.01.2027	27.01.2027	24.02.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 4-6)

		Instrument		
		4	5	6
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,25 %	4,225 %	4,25 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 4-6)

		Instrument		
		4	5	6
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	B	B	B

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 7-9)

		Instrument		
		7	8	9
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052727	DE000WBP0A20	XF0101052660
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,0 Mio EUR	58,0 Mio EUR	7,0 Mio €
9	Nennwert des Instruments	1,0 Mio EUR	58,0 Mio EUR	7,0 Mio €
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	07.06.2017	27.10.2017	24.10.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	07.06.2027	27.10.2027	24.10.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Das Darlehen kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Darlehensaufnahme gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.



## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 7-9)

		Instrument		
		7	8	9
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,24 %	4,125 %	4,08 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Nicht wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 7-9)

		Instrument		
		7	8	9
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	B	D	C

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 10-12)

		Instrument		
		10	11	12
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052661	XF0101052687	XF0101052709
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3,0 Mio €	11,0 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9	Nennwert des Instruments	3,0 Mio €	11,0 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.10.2016	25.01.2017	03.04.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.10.2028	25.01.2029	03.04.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 10-12)

		Instrument		
		10	11	12
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,075 %	4,46 %	4,44 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 10-12)

		Instrument		
		10	11	12
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	C	C	C

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 13-15)

		Instrument		
		13	14	15
<b>Merkmal</b>				
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052712	XF0101052716	XF0101052717
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5,0 Mio EUR	3,0 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9	Nennwert des Instruments	5,0 Mio EUR	3,0 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.04.2017	27.04.2017	02.05.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	13.04.2029	27.04.2029	02.05.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78, Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 13-15)

		Instrument		
		13	14	15
<b>Coupons/Dividenden</b>				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,44 %	4,53 %	4,5 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 13-15)

		Instrument		
		13	14	15
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	C	C	C



## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 16-17)

		Instrument	
		16	17
<b>Merkmal</b>			
1	Emittent	Wüstenrot Bausparkasse AG	Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0101052720	XF0101052718
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Konzern	Solo und Konzern
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit Artikel 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,5 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9	Nennwert des Instruments	1,5 Mio EUR	1,0 Mio EUR
9a	Ausgabepreis	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	08.05.2017	05.05.2017
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.05.2029	17.07.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen	Im Falle eines aufsichts- oder steuerrechtlichen Ereignisses kann mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen bei Vorliegen der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Artikel 77 CRR gekündigt werden (Artikel 78 Absatz 4 CRR). Tilgungspreis = Nennbetrag zzgl. Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.	Die Schuldverschreibung kann vorzeitig frühestens fünf Jahre nach Emission gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 CRR erfüllt sind, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt.
<b>Coupons/Dividenden</b>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,536 %	4,51 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ

## Hauptmerkmale der begebenen Instrumente des Ergänzungskapitals (Instrumente 16-17)

		Instrument	
		16	17
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Wandlung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Obligatorisch	Obligatorisch
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut	Wüstenrot Bausparkasse AG oder Mutter- oder Brückeninstitut
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).	Auslöser: Gefahr einer Insolvenz oder der Liquidation; rechtliche Grundlage für die Auslösung der Herabschreibung durch die Behörde wird durch gesetzliche Bestimmungen geschaffen (gesetzlicher Ansatz). Die Abwicklungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG).
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Vollständig oder teilweise	Vollständig oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Dauerhaft	Dauerhaft
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten	Alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.
	Vertragstyp	C	C

## Konglomeratsangehörige Unternehmen

### Wesentliche operative Unternehmen

Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG	Württembergische Versicherung AG
W&W Asset Management GmbH	Wüstenrot & Württembergische AG
W&W Informatik GmbH	Wüstenrot Bausparkasse AG
W&W Service GmbH	Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH
Württembergische Krankenversicherung AG	Wüstenrot hypoteční banka a.s.
Württembergische Lebensversicherung AG	Wüstenrot stavební spořitelna a.s.

### Zusätzliche Unternehmen der Finanzbranche

Adveq Opportunity II Zweite GmbH	W&W Investment Managers DAC
BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	W&W Produktion GmbH i.L.
BWK Holding GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	WL Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH
Fundamenta-Lakaskassza-Lakastakarepenztar Zrt.	WL Renewable Energy GmbH & Co. KG
treefin GmbH	WL Sustainable Energy GmbH & Co. KG
V-Bank AG	Württembergische Immobilien AG
V-Check GmbH	Württembergische Verwaltungsgesellschaft mbH
V-Fonds GmbH	Württfeuer Beteiligungs-GmbH
W&W Asset Management Dublin DAC	WürttLeben Alternative Investments GmbH
W&W brandpool GmbH	WürttVers Alternative Investments GmbH
W&W Gesellschaft für Finanzbeteiligungen mbH	Wüstenrot Grundstücksverwertungs-GmbH

### Sonstige Unternehmen

Adam Riese GmbH	Miethaus und Wohnheim GmbH i.L.
3B Boden-Bauten-Beteiligungs-GmbH	NIST GmbH
Altmark Versicherungsmakler GmbH	SAMARIUM drei GmbH & Co OG
Altmark Versicherungsvermittlung GmbH	Stuttgarter Baugesellschaft von 1872 AG
Berlin Leipziger Platz Grundbesitz GmbH (ab 2. Januar 2020: Württembergische Akademie GmbH)	ver.di Service GmbH
Beteiligungs-GmbH der Württembergischen	W&W Europe Life Limited i.L.
City Immobilien GmbH & Co. KG der Württembergischen	WIT Services s.r.o.
City Immobilien II GmbH & Co. KG der Württembergischen	Wohnimmobilien GmbH & Co. KG der Württembergischen
G6 Zeta Errichtungs- und Verwertungs GmbH & Co OG	Württembergische France Immobilière S.à.r.l.
Gerber GmbH & Co. KG	Württembergische France Strasbourg S.à.r.l.
GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH	Württembergische Kö 43 GmbH
Hinterbliebenenfürsorge der Deutschen Beamtenbanken GmbH	Württembergische Logistik I GmbH & Co. KG
IVB - Institut für Vorsorgeberatung Risiko- und Finanzierungsanalyse GmbH	Württembergische Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH
Keleya Digital-Health Solutions GmbH	Württembergische Vertriebspartner GmbH
KLV BAKO Dienstleistungs-GmbH	Wüstenrot Immobilien GmbH
KLV BAKO Vermittlungs-GmbH	



Bedingungen  
Vertragstyp B

als Darlehensnehmerin

und

als Darlehensgeberin

## **SCHULDSCHEINDARLEHEN**

Euro nachrangiges, festverzinsliches  
Schuldscheindarlehen

## Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro

(in Worten:

Euro) ("**Darlehen**")

zwischen

(1) ("**Darlehensnehmerin**") und

(2) ("**Darlehensgeberin**");

Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die "**Vertragsparteien**".

### 1 **Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen**

1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am \_\_\_\_\_ aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach **Anlage 1** mindestens 1 Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag erfüllt sind.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein ("**Schuldschein**") entsprechend dem in **Anlage 2** beigefügten Muster zukommen lassen.

1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesen Darlehensvertrag.

### 2 **Status und Aufrechnungsverbot**

2.1 Das Darlehen stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die "**CRR**") dar.

2.2 Das Darlehen begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Darlehensgeberin aus dem Darlehen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus dem Darlehen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus dem Darlehen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.



- 2.3 Das Darlehen ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus dem Darlehen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

### **3 Zinsen**

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres ("Zinszahlungstermin") zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am .
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

### **4 Rückzahlung**

- 4.1 Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am ("Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurück.
- 4.2 Vorbehaltlich Ziffer 5.1 können weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin das Darlehen vorzeitig kündigen.
- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Bankarbeitstage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

### **5 Vorzeitige Kündigung**

- 5.1 Die Darlehensnehmerin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, das Darlehen vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein



aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.

- 5.1.1 Ein "**aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln der Darlehensnehmerin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Darlehensnehmerin geringerer Qualität führen würde.
- 5.1.2 Ein "**steuerrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung des Darlehens ändert und an oder nach dem Datum dieses Darlehensvertrags wirksam wird und dazu führt, dass die Darlehensnehmerin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.

- 5.2 In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin ergibt.
- 5.3 Außer in den Fällen der Ziffer 5.1 kann das Darlehen vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.
- 5.4 Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin können sämtliche Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Darlehen einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen (jeweils eine "**abschreibungsfähige Verbindlichkeit**") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Darlehensnehmerin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Darlehensgeberin stehen gegen die Darlehensnehmerin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

## 6 Zahlungen

- 6.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 6.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

## 7 Abtretung

- 7.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro                      oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 7.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 8 mitzuteilen.

## 8 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 8.1 wenn an die Darlehensnehmerin,  
Adresse:

Fax:

- 8.2 wenn an die Darlehensgeberin,  
Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

## 9 Steuern

- 9.1 Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").
- 9.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund
- 9.2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese



Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umgesetzt oder befolgt, abgezogen oder einzubehalten sind; oder

- 9.2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abgezogen oder einzubehalten sind.

## **10 Verschiedenes**

- 10.1** Soweit die Forderung aus diesem Darlehensvertrag zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.
- 10.2** Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 10.3** Bezugnahmen in diesem Darlehensvertrag auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in diesem Darlehensvertrag genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.
- 10.4** Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 10.5** Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 10.6** Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.

- 10.7** Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 10.8** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

**Anlage 1**  
**Auszahlungsvoraussetzungen**

**AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.

## SCHULDSCHEIN

("Darlehensnehmerin")

schuldet der

("Darlehensgeberin")

EUR

(in Worten: Euro)

("Darlehen")

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):



Anlage 3  
Muster einer Abtretungsvereinbarung  
Von:

(1) [●], als derzeitige Darlehensgeberin ("**Derzeitige Darlehensgeberin**") nach dem nachstehend genannten Darlehen;

[●], als Zessionar ("**Zessionar**") nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

(2)

("Darlehensnehmerin")

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●] zwischen der [●] als Darlehensnehmerin und der [●] als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag ("**Darlehen**") genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (A) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung ("**Beteiligung**") an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (B) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/[dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)] und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (C) Der Zessionar
- (i) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
  - (ii) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (D) Die Derzeitige Darlehensgeberin

- (i) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
  - (ii) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.
- (E) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (F) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (G) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (H) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (I) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (J) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

\_\_\_\_\_  
Name(n):

\_\_\_\_\_  
Name(n):

Anhang zur Abtretungsvereinbarung  
Derzeitige Darlehensgeberin:

[•]

Zessionar:

[•]



Abtretungsdatum: [•]

**Anteil der derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen**

Betrag der Beteiligung: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Darlehensbetrag (gesamt): EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Abtretungsbetrag: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar

Anschrift für Mitteilungen:

Kontaktperson(en):

Telefon:

Telefax:



Bedingungen  
Vertragstyp C

**% NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG der**

ausgegeben am \_\_\_\_\_ und fällig am \_\_\_\_\_ im Gesamtnennbetrag von

EUR \_\_\_\_\_ (in Worten: Euro \_\_\_\_\_ )

Diese Urkunde (die "Urkunde") verbrieft die Namensschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR \_\_\_\_\_, ausgegeben von der

**(die "Emittentin").**

Die Emittentin verpflichtet sich, der Gläubigerin

**(die "Gläubigerin").**

die auf die Namensschuldverschreibung zahlbaren Beträge gemäß den Anleihebedingungen zu zahlen, die fester Bestandteil dieser Urkunde sind.

Die Übertragung der sich aus der Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Ansprüche sowie des Eigentums an dieser Urkunde erfolgt ausschließlich im Wege der Abtretung. Abtretungen können nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR \_\_\_\_\_ vorgenommen werden. Die Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. § 407 BGB findet Anwendung. Nach Rückzahlung ist die Urkunde an die Emittentin zurückzugeben.

Die Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

## Anleihebedingungen zu Namensschuldverschreibung

### § 1 Form, Eigentumsrecht, Definitionen

(1) *Nennbetrag.* Die Namensschuldverschreibung (die **„Namensschuldverschreibungen“**) werden von der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR (in Worten: Euro ) ausgegeben. Der Mindestnennbetrag einer Namensschuldverschreibung beläuft sich auf je EUR

(2) *Form.* Die Namensschuldverschreibungen sind in einer Urkunde verbrieft (die **„Urkunde“**), die mit der eigenhändigen Unterschrift von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin versehen sind. Gegen Übernahme eventuell entstehender Kosten durch den Zessionar können nach Abtretung jedem Zessionar über seine Teilforderung neue Urkunden durch die Emittentin ausgestellt werden. Jede Bezugnahme in den Anleihebedingungen auf eine **„Namensschuldverschreibung“** oder **„Urkunde“** umfasst auch eine Bezugnahme auf jede einzelne Namensschuldverschreibung oder Urkunde, die in Verbindung mit der Übertragung der Urkunde ausgestellt wurde oder wird.

(3) *Bestimmte Definitionen.*  
**„Geschäftstag“** bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Express Transfer (TARGET2) System oder ein von der Europäischen Zentralbank bestimmtes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.  
**„Gläubiger“** bezeichnet den ursprünglichen Gläubiger und nach einer Abtretung jede Person, deren Gläubigerstellung der Emittentin durch Vorlage der Abtretungsvereinbarung nachgewiesen wurde.

### §2 Status und Aufrechnungsverbot

(1) Die Namensschuldverschreibung stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die **„CRR“**) dar.

(2) Die Namensschuldverschreibung begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus der Namensschuldverschreibung nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

(3) Die Namensschuldverschreibung ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus der Namensschuldverschreibung anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.



### § 3 Verzinsung, Verzugszinsen

- (1) *Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen sind ab dem \_\_\_\_\_ (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich % per annum (der „**Zinssatz**“) zu verzinsen.
- (2) *Zinszahlungstage*. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am \_\_\_\_\_ eines jeden Jahres, erstmals am \_\_\_\_\_, zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Falls der Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag zu leisten. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.
- (3) *Zinstagequotient*. Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Jahr berechnet.
- (4) *Verzugszinsen*. Werden irgendwelche nach diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag mit einem Verzugszins von % über dem in Absatz 1 vereinbarten Zinssatz verzinst. Des Weiteren wird die Emittentin allen Gläubigern jeden aufgrund eines Verzugs bezüglich einer Zinszahlung entstandenen Schaden ersetzen.

### § 4 Rückzahlung

Die Namensschuldverschreibungen sind am \_\_\_\_\_ (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

### § 5 Ordentliche und Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.
  - 1.1 Ein "aufsichtsrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Namensschuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss der Namensschuldverschreibung aus den Eigenmitteln der Emittentin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Emittentin geringerer Qualität führen würde.
  - 1.2 Ein "steuerrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert und an oder nach dem Datum dieser Namensschuldverschreibung wirksam wird und dazu führt, dass die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- (2) In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Emittentin ergibt.

(3) Außer in den Fällen der Ziffer (1) kann die Namensschuldverschreibung vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können sämtliche Ansprüche der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Namensschuldverschreibung (jeweils eine "abschreibungsfähige Verbindlichkeit") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Gläubigerin stehen gegen die Emittentin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

## § 6 Zahlungen

(1) *Zahlung.* Die Emittentin wird sämtliche unter diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge gemäß den Anleihebedingungen auf ein von den Gläubigern benanntes Konto auszahlen.

(2) *Erfüllung.* Alle Zahlungen, die während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erfolgen, befreien den Emittenten nach Überweisung auf die vom Gläubiger bezeichnete Bank bzw. Konto (soweit der Emittentin die Abtretung an einen Zessionar mindestens 10 Geschäftstage vor dem betreffenden Zahlungstermin angezeigt wird, die Zahlung der fälligen Beträge an diesen Zessionar oder eine von ihm bezeichnete Bank oder andere Institution). § 407 BGB findet Anwendung.

(3) *Anrechnung.* Zahlungen der Emittentin werden in der in § 367 Absatz 1 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die fälligen Beträge angerechnet. Sollten im Fall von Teilabtretungen die Zahlungen der Emittentin nicht ausreichen, um einen bestimmten fälligen Betrag vollständig zu tilgen, werden die Zahlungen der Emittentin pro rata auf die Gläubiger verteilt.

(4) *Abtretungen ohne Stückzinsen.* Im Fall von Zinszahlungen und soweit während einer Zinsperiode eine oder mehrere Abtretungen erfolgt sind und keine übereinstimmende Mitteilung aller Gläubiger an den Emittenten erfolgt, dass die Abtretungen gegen Zahlung von Stückzinsen erfolgt sind, erfolgt die Auszahlung des Zinsbetrages zeitanteilig an die Gläubiger unter Berücksichtigung der Zeiträume während einer Zinsperiode, während der ein betreffender Gläubiger Berechtigter aus den Namensschuldverschreibungen war bzw. die Emittentin die Berechtigung kannte.

## § 7 Abtretungen

(1) *Abtretung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen durch Abtretung in Nennbeträgen von EUR oder höheren, durch teilbaren Beträgen zu übertragen.



(2) *Form der Abtretung.* Jede Abtretung bedarf der Schriftform und ist unverzüglich der Emittentin anzuzeigen. Den Zessionaren stehen, sofern in diesen Anleihebedingungen nichts anders bestimmt ist, die gleichen Rechte und Ansprüche zu, die sich für die ursprüngliche Gläubigerin aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, einschließlich von Kündigungsrechten. Die Anzeige der Abtretung gegenüber der Emittentin im Sinne von § 407 BGB erfolgt durch Übermittlung der Abtretungsvereinbarung an die Emittentin. Die unter diesem § 7 (2) genannten Voraussetzungen für eine Abtretung gelten nicht, wenn die Abtretung an eine Notenbank des Eurosystems zu Zwecken der Besicherung erfolgt. In solch einem Fall unterliegt die Wirksamkeit der Abtretung zu Sicherungszwecken ausdrücklich keinen formalen Anforderungen und keiner Anzeigepflicht.

(3) Nach Ende der Gläubigerstellung sind die Urkunden an die Emittentin zurückzusenden, soweit neue Urkunden an den Zessionar ausgestellt wurden.

## § 8 Mitteilungen

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Anschriftenänderung erfolgen alle Mitteilungen wie folgt: Mitteilungen an die Emittentin:

## § 9 Steuern

(1) Sämtliche Zahlungen aus der Namensschuldverschreibung sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Emittentin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Gläubigerin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").

(2) Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund

2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von



Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Emittentin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

(2) Die Namensschuldverschreibung vermittelt der Gläubigerin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Emittentin.

(3) Bezugnahmen in dieser Namensschuldverschreibung auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in dieser Namensschuldverschreibung genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.

(4) Sollte eine der in dieser Namensschuldverschreibung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Namensschuldverschreibung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(6) Sämtliche Anlagen zu dieser Namensschuldverschreibung sind Bestandteil der Anleihebedingungen.

(7) Form und Inhalt dieser Namensschuldverschreibung und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

## **§ 11 Erklärung gemäß dem Geldwäschegesetz**

Die Emittentin versichert den Gläubigern, dass sie die mit dieser Namensschuldverschreibung gewährten Mittel ausschließlich für ihre eigene Rechnung aufnimmt und nicht für eine andere Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des deutschen Geldwäschegesetzes.



Bedingungen  
Vertragstyp D

**EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN  
(AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)**

**[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]**

begeben aufgrund des

**Euro 2,000,000,000  
Debt Issuance Programme**

der

Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die **Serie**) der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (die **Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine neue Globalurkunde (*new global note*) (NGN) ist, gilt Folgendes:** (vorbehaltlich § 1 Absatz (4))] von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in Stückelungen von **[Festgelegte Stückelungen]** (die **Festgelegten Stückelungen**) begeben.
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:**

- (3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:**

- (3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**
- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **Vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**), der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt, gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftliche(n) Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen

bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieftete Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß § 1 (3) (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch gegen die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) geliefert.]

- (4) **Clearing System.** Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem Clearing System oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet **[bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (**Clearstream AG**)] [,] [und] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (**Clearstream S.A.**)] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien (**Euroclear**)] [(Clearstream S.A. und Euroclear jeweils ein internationaler Zentralverwahrer von Wertpapieren (*international central securities depository*) (**ICSD**) und zusammen die **ICSDs**)] [,] [und] [**anderes Clearing System**].

**[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in NGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:**

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (*new global note*) (**NGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieftete Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]

**[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in CGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:**

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) (**CGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

§ 2  
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

§ 2  
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) unter anderen als den in diesem § 2 oder in § 5 (2) und (3) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig.]

§ 3  
ZINSEN

**Option A: Festverzinsliche Schuldverschreibungen**

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz]**%.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist:** und beläuft sich auf **[Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste**

**Festgelegte Stückelung]** und **[weitere Anfängliche Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].]** **[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist, gilt Folgendes:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehender Festzinstermine]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[Abschließender Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste Festgelegte Stückelung]** und **[weitere Abschließende Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].** **[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) gilt Folgendes:** Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermine**) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

- (2) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
- (3) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

#### **Option B: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**

##### **(1) Zinszahlungstage.**

- (a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

##### **(b) Zinszahlungstag** bedeutet

**[(i) im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen:** jeder **[Festgelegte Zinszahlungstage].]**

**[(ii) im Fall von Festgelegten Zinsperioden:** (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl]** **[Wochen]** **[Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag:

**[(i) bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

**[(ii) bei Anwendung der FRN Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist fortan der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl]** **Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[(iii) **bei Anwendung der Following Business Day Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[(iv) **bei Anwendung der Preceding Business Day Convention:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Clearing System als auch das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) Zahlungen abwickeln.

(2) **Zinssatz. [Bei Bildschirmfeststellung gilt Folgendes:**

Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entweder:

- (e) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder
- (f) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt auf- oder abgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr ([Mittleuropäischer Zeit] [Mittleuropäischer Sommerzeit]) angezeigt werden **[im Fall einer Marge:** [zuzüglich] [abzüglich<sup>1</sup>] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Wenn im vorstehenden Fall (b) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer acht gelassen; diese Regel gilt entsprechend für diesen gesamten Absatz (2).]

**Zinsperiode** bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

**Zinsfestlegungstag** bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **TARGET Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) betriebsbereit ist.

**[Im Fall einer Marge:** Die **Marge** beträgt [•] % per annum.]

**Bildschirmseite** bedeutet **[Bildschirmseite]**.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von oben (a) kein Angebotssatz angezeigt oder werden im Fall von oben (b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) am

<sup>1</sup> Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.



Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich<sup>2</sup>] der Marge]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der (Berechnungsstelle auf deren Anfrage) als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt angeboten werden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich<sup>7</sup>] der Marge]**; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich<sup>7</sup>] der Marge]**. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich<sup>7</sup>] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

**Referenzbanken** bezeichnen **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, gilt Folgendes:** im vorstehenden Fall (a) diejenigen Niederlassungen von mindestens fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (b) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden] **[falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden: [Referenzbanken]]**.

**Eurozone** bezeichnet das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung nach dem EG-Gründungsvertrag (am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet), in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet), des Amsterdamer Vertrags (am 2. Oktober 1997 unterzeichnet) und des Vertrags von Lissabon (am 13. Dezember 2007 unterzeichnet) in der jeweiligen Fassung angenommen haben beziehungsweise annehmen werden.

---

<sup>2</sup> Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

**[Falls ein Mindestzinssatz anwendbar ist, gilt Folgendes:**

**(3) Mindestzinssatz.**

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für die Zinsperiode **[Mindestzinssatz].**

**[(•)] Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit des Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

**[(•)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [13] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET Geschäftstag (wie in § 3 (1) (d) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [13] mitgeteilt.

**[(•)] Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger verbindlich.

**[(•)] Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

**[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen (Option A) und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Option B) gilt zusätzlich Folgendes:**

**[(•)] Zinstagequotient.** **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

**[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA):** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

**[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA):**

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

**Feststellungsperiode** ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

**[Im Falle von Actual/365 (Fixed):** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

**[Im Falle von Actual/360:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

**[Im Falle von 30/360 oder 360/360:** die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

**[Im Falle von 30E/360:** die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).]]

**Option C: Nullkupon-Schuldverschreibungen**

- (1) **Keine periodischen Zinszahlungen.** Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) **Zinslauf.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** per annum an.

§ 4  
ZÄHLUNGEN

- (1) **[(a)] Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gilt Folgendes:**

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

**[Im Fall von Zinszahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde gilt Folgendes:** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) **Vereinigte Staaten.** Für Zwecke des **[im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind: § 1 (3) und des]** Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands.)
- (4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das TARGET Zahlungen abwickeln.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen

Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- (7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## § 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages: [Fälligkeitstag]]** **[im Fall eines Rückzahlungsmonats: in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag]** (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen]** **[ansonsten: [Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung]].**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [13] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **[im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert)]** **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen: bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]** zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und die Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht].** **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen: oder, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in anderer Hinsicht ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist].**

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen: Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]**

Eine solche Kündigung hat gemäß § [13] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung

enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (**Tier 2**) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am **[Begebungstag einfügen].**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, gilt Folgendes:**

**[(3)][(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:**

- (g) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (3)(b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines Erhöhten Rückzahlungsbetrages:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]**] **[Erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag (Call)	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
<b>[Wahl-Rückzahlungstag]<sup>3</sup></b>	<b>[Wahl-Rückzahlungsbetrag]</b>

- (h) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [13] bekannt zu geben. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
  - (ii) eine Erklärung, dass diese Serie ganz zurückgezahlt wird;
  - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage nach dem Tag liegen darf, an dem die Emittentin gegenüber den Gläubigern die Kündigung erklärt hat; und
  - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (i) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, gilt Folgendes:**

<sup>3</sup> Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen darf der Wahl-Rückzahlungstag frühestens fünf Jahre nach dem Begebungstag liegen.

Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von Clearstream S.A. und Euroclear nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben.]]

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:**

**[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.**

Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 und des § 9 entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag].]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:**

**[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.**

Für die Zwecke des Absatzes (2) and (3) dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag].]

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

**[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.**

(j) Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen:** und des § 9] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.

(k) Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Referenzpreis]** (der **Referenzpreis**), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite]** (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag beziehungsweise dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der **Zinsberechnungszeitraum**) auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

(l) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen im Unterabsatz (b)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [13] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

## § 6

DIE EMISSIONSSTELLE [,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N]]  
[UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) **Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [,] [und] die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n]] [und die anfänglich bestellte

Berechnungsstelle] und deren [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle[n] [lautet][lauten] wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: [•]

**[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]**

[Berechnungsstelle: [•]

**[andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]**

Die Emissionsstelle [[.] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [behält][behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [oder einer Zahlstelle] [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [oder zusätzliche oder andere Zahlstellen] [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] eine Emissionsstelle unterhalten **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind:[,] [und] [(ii)]** solange die Schuldverschreibungen an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar:[,] [und] [(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll: und [(iv)] eine Berechnungsstelle [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) **Vertreter der Emittentin.** Die Emissionsstelle [[.] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Vertreter der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

## § 7 STEUERN

**[Sofern Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von dem Staat, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz der Emittentin befindet oder einer Steuerbehörde dieses Staates oder in diesem Staat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen,



die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Zusätzliche Beträge im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder hoheitliche Gebühren zu bezahlen, die:

- (m) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (n) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (o) durch Beachtung gesetzlicher Vorgaben oder durch Vorlage einer Nichtansässigkeitsbestätigung oder durch eine anderweitige Durchsetzung eines Antrags auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden vermeidbar sind oder vermeidbar gewesen wären; oder
- (p) zahlbar sind aufgrund einer Rechtsänderung, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge wirksam wird; oder
- (q) von einer Zahlung an eine natürliche Person abgezogen oder einbehalten werden, wenn dieser Abzug oder Einbehalt gemäß einer Richtlinie oder einer Vorschrift der Europäischen Union erfolgt, die sich auf die Besteuerung von Ertragszinsen bezieht oder gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Besteuerung erfolgt, an dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind oder gemäß einer Bestimmung erfolgt, welche diese Richtlinien, Vorschriften oder Abkommen umsetzt, mit ihnen übereinstimmt oder vorhandenes Recht an sie anpasst; oder
- (r) nicht zu entrichten wären, wenn der Gläubiger eine Nichtansässigkeitsbestätigung oder einen ähnlichen Antrag auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden stellt oder zumutbare Dokumentations-, Informations- oder sonstige Nachweispflichten erfüllt.]

**[Sofern kein Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.]

**§ 8  
VORLEGUNGSFRIST**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinszahlungen beträgt 4 Jahre von dem Ende des Jahres an, in dem der betreffende Zinscoupon fällig wird (§ 801 Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibungen und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

## § 9 KÜNDIGUNG

- (1) **Kündigungsgründe.** Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (s) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
  - (t) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
  - (u) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
  - (v) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
  - (w) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
  - (x) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tage behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) **Kündigungserklärung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [14] (3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

## § [10] ERSETZUNG

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Serie einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (y) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

- (z) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (aa) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich deren Ersetzung auferlegt werden;

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

- (bb) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

- (d) (i) die Nachfolgeschuldnerin ist ein Unternehmen, das Teil der Konsolidierung (in Bezug auf die Emittentin) ist gemäß Art. 63 lit (n) Unterabsatz (i) i.V.m. Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert und ersetzt (die **CRR**), (ii) die Erlöse stehen der Emittentin sofort ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung, die den Anforderungen der CRR genügt, (iii) die von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verbindlichkeiten sind ebenso nachrangig wie die übernommenen Verbindlichkeiten, (iv) die Nachfolgeschuldnerin investiert den Betrag der Schuldverschreibungen in die Emittentin zu Bedingungen, die identisch sind mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen und (v) die Emittentin garantiert die Verbindlichkeiten der Nachfolgeschuldnerin unter den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Anerkennung des eingezahlten Kapitals als Tier 2 Kapital weiterhin gesichert ist; und]
- (cc) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § [10] bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) **Bekanntmachung.** Jede Ersetzung ist gemäß § [13] bekannt zu machen.
- (3) **Änderung von Bezugnahmen.** Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

**[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

- (dd) in § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des

vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat);

- (ee) in § 9 (1) (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:**

In § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat).]

**[Falls die Emissionsbedingungen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger und einen gemeinsamen Vertreter vorsehen sollen, gilt Folgendes:**

§ [11]

ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) **Änderung der Emissionsbedingungen.** Die Gläubiger können **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital] entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – **SchVG**) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) **Abstimmung ohne Versammlung.** Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) **Leitung der Abstimmung.** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) **Gemeinsamer Vertreter.** **[Falls in den Emissionsbedingungen kein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.] **[Falls in den Emissionsbedingungen ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Gemeinsamer Vertreter ist **[Gemeinsamer Vertreter].**] [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.]

#### § [12]

#### BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** (mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese erforderlich ist)], Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

#### § [13]

#### MITTEILUNGEN

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Emittentin ([www.ww-ag.de](http://www.ww-ag.de)). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilungen an das Clearing System.** Die Emittentin ist berechtigt eine Veröffentlichung auf der Website nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilungen zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

#### § [14]

#### ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das Landgericht Stuttgart.
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen

Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ [15]  
SPRACHE

**[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

**[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:**

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigelegt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

**[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:**

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

**[Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an Privatinvestoren vertrieben werden und die Emissionsbedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:**

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

25 October 2017

**Final Terms**

EUR 58,000,000 4.125 per cent. Subordinated Notes due 27 October 2027, Series 3

Issue Date: 27 October 2017

issued pursuant to the

**Euro 2,000,000,000  
Debt Issuance Programme**

of

**Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft****Important Notice**

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 5 (4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003, as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010, and must be read in conjunction with the Euro 2,000,000,000 Debt Issuance Programme Base Prospectus (the **Base Prospectus**) of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (the **Issuer**) dated 19 June 2017. The Base Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Issuer ([www.ww-ag.com](http://www.ww-ag.com) → Investor Relations → Anleihen → Emissionen der Wüstenrot Bausparkasse AG). Full information is only available on the basis of the combination of the Base Prospectus, any supplement and these Final Terms.

**Part I: TERMS AND CONDITIONS**  
**Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN**

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of terms and conditions that apply to the Notes (the **Terms and Conditions**) set forth in the Base Prospectus as Option 1. Capitalised terms not otherwise defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

*Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz von Emissionsbedingungen, die auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden (die **Emissionsbedingungen**), zu lesen, der als Option 1 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

*Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.*

The blanks in the provisions of the Terms and Conditions shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions.

*Die Leerstellen in den Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den Emissionsbedingungen gestrichen.*



**DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)**  
**STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)**

1.  Notes in bearer form (other than Pfandbriefe) (Option 1)  
*Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) (Option 1)*
2.  Pfandbriefe in bearer form (Option 2)  
*Auf den Inhaber lautende Pfandbriefe (Option 2)*
3. Aggregate Principal Amount EUR 58.000.000  
*Gesamtnennbetrag* *EUR 58.000.000*
- Aggregate Principal Amount in words EUR fifty-eight million  
*Gesamtnennbetrag in Worten* *EUR achtundfünfzig Millionen*
4. Specified Denomination(s) EUR 100,000  
*Festgelegte Stückelung(en)* *EUR 100.000*
5. Permanent Global Note  
*Dauerglobalurkunde*
- TEFRA C
- Permanent Global Note  
*Dauerglobalurkunde*
- TEFRA D
- Temporary Global [Note] [Pfandbrief] exchangeable for Permanent Global [Note]  
 [Pfandbrief]  
*[Vorläufige Globalurkunde] [Vorläufiger Globalpfandbrief] austauschbar gegen*  
*[Dauerglobalurkunde] [Dauerglobalpfandbrief]*
- Neither TEFRA C nor TEFRA D  
*Weder TEFRA C noch TEFRA D*
6. Clearing System
- Clearstream AG
- Clearstream S.A.
- Euroclear
- Other - specify  
*Sonstige (angeben)*
7. New Global Note/Classical Global Note  
*Neue Globalurkunde/Klassische Globalurkunde*
- New Global Note (NGN)  
*Neue Globalurkunde (New Global Note – NGN)*
- Classical Global Note (CGN)  
*Klassische Globalurkunde (Classical Global Note – CGN)*

**STATUS (§ 2)**  
**STATUS (§ 2)**

8. Status of the Notes  
*Status der Schuldverschreibungen*

- Senior  
*Nicht-nachrangig*
- Subordinated  
*Nachrangig*

**INTEREST (§ 3)**  
**ZINSEN (§ 3)**

9.  Fixed Rate Notes (Option A)  
*Festverzinsliche Schuldverschreibungen (Option A)*

Rate of Interest and Interest Payment Dates  
*Zinssatz und Zinszahlungstage*

Rate(s) of Interest 4.125 per cent. per annum  
*Zinssatz/Zinssätze* 4,125% per annum

Interest Commencement Date 27 October 2017  
*Verzinsungsbeginn* 27. Oktober 2017

Fixed Interest Date(s) 27 October in each year  
*Festzinstermine* 27. Oktober eines jeden Jahres

First Interest Payment Date 27 October 2018  
*Erster Zinszahlungstag* 27. Oktober 2018

Initial Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable  
*Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)* Nicht anwendbar  
*(für jede Festgelegte Stückelung)*

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date Not applicable  
*Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangeht* Nicht anwendbar

Final Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable  
*Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)* Nicht anwendbar  
*(für jede Festgelegte Stückelung)*

Number of Determination Dates one per calendar year  
*Anzahl der Feststellungstermine* einer im Kalenderjahr

10.  Floating Rate Notes (Option B)  
*Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Option B)*

Interest Payment Dates  
*Zinszahlungstage*

Interest Commencement Date  
*Verzinsungsbeginn*

Specified Interest Payment Dates  
*Festgelegte Zinszahlungstage*

Specified Interest Period(s)  
*Festgelegte Zinsperiode(n)*

Location  
*Ort*

11. Business Day Convention  
*Geschäftstagskonvention*

- Modified Following Business Day Convention  
*Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention*
- FRN Convention (specify period(s))  
*FRN Konvention (Zeitraum (Zeiträume) angeben)*
- Following Business Day Convention  
*Folgender Geschäftstag-Konvention*
- Preceding Business Day Convention  
*Vorangegangener Geschäftstag-Konvention*

12. Business Day  
*Geschäftstag*

Relevant Financial Centres  
*Relevante Finanzzentren*

13. Rate of Interest  
*Zinssatz*

- Screen Rate Determination  
*Bildschirmfeststellung*
- Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)  
*Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)*

14. Margin  
*Marge*

- plus  
*plus*
- minus  
*minus*

15. Interest Determination Date  
*Zinsfestlegungstag*

- second Business Day prior to commencement of Interest Period  
*zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode*

- other (specify)  
*sonstige (angeben)*
16. Minimum Rate of Interest  
*Mindestzinssatz*
- Minimum Rate of Interest  
*Mindestzinssatz*
17. Day Count Fraction  
*Zinstagequotient*
- Actual/365 (Actual/Actual) (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360
- 30E/360
18.  Zero Coupon Notes (Option C)  
*Nullkupon-Schuldverschreibungen (Option C)*
- Amortisation Yield  
*Emissionsrendite*

**PAYMENTS (§ 4)**  
**ZAHLUNGEN (§ 4)**

19. Payment Day  
*Zahltag*
- Relevant Financial Centre(s) (specify all)  
*Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)*

TARGET  
TARGET

**REDEMPTION (§ 5)**  
**RÜCKZAHLUNG (§ 5)**

20. Final Redemption  
*Rückzahlung bei Endfälligkeit*
- Notes other than Instalment Notes  
*Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen*

Maturity Date  
*Fälligkeitstag*

27 October 2027  
27. Oktober 2027

Redemption Month  
*Rückzahlungsmonat*

Final Redemption Amount  
*Rückzahlungsbetrag*

Principal amount  
*Nennbetrag*

- Final Redemption Amount (per each denomination)  
*Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)*

21. Early Redemption  
*Vorzeitige Rückzahlung*

Early Redemption at the Option of the Issuer

Yes  
 Early Redemption for  
 Regulatory Reasons  
*Ja*  
*Vorzeitige Rückzahlung aus*  
*regulatorischen Gründen*

*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*

Minimum Redemption Amount  
*Mindestrückzahlungsbetrag*

Higher Redemption Amount  
*Erhöhter Rückzahlungsbetrag*

Call Redemption Date  
*Wahlrückzahlungstag (Call)*

Call Redemption Amount  
*Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*

Minimum Notice to Holders  
*Mindestkündigungsfrist*

Maximum Notice to Holders  
*Höchstkündigungsfrist*

22. Early Redemption Amount  
*Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Notes other than Zero Coupon Notes:  
*Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen:*

Final Redemption Amount  
*Rückzahlungsbetrag* Yes  
*Ja*

Other Redemption Amount  
*Sonstiger Rückzahlungsbetrag*

(specify method, if any, of calculating the same  
 (including fall-back provisions))  
*(ggf. Berechnungsmethode angeben*  
*(einschließlich Ausweichbestimmungen))*

Zero Coupon Notes:  
*Nullkupon-Schuldverschreibungen:*

Reference Price  
*Referenzpreis*

**FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS (§ 6)**  
**EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN (§ 6)**

- |  |   |
|--|---|
| 23. Fiscal and Paying Agent(s)/specified office(s)                 | Wüstenrot Bausparkasse<br>Aktiengesellschaft                |
| <i>Emissions- und Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)</i> | <i>Wüstenrot Bausparkasse<br/>Aktiengesellschaft</i>        |
| Calculation Agent/specified office                                 | Not applicable  |
| <i>Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle</i>               | <i>Nicht anwendbar</i>                                      |
| Name and location of stock exchange                                | Baden-Wuerttemberg Stock Exchange<br>Stuttgart              |
| <i>Name und Sitz der Börse</i>                                     | <i>Baden-Württembergische Wertpapierbörse<br/>Stuttgart</i> |
| Required location of Calculation Agent (specify)                   | Not applicable  |
| <i>Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)</i>        | <i>Nicht anwendbar</i>                                      |

**TAXATION (§ 7)**  
**STEUERN (§ 7)**

24.  Compensation for withholding tax  
*Ausgleich für Quellensteuern*
- No compensation for withholding tax  
*Kein Ausgleich für Quellensteuern*

**AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS; HOLDERS' REPRESENTATIVE (§ 11)**  
**ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ 11)**

25.  Holders' majority resolutions, Holders' Representative  
*Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger, gemeinsamer Vertreter*
- No Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions  
*In den Emissionsbedingungen wird kein gemeinsamer Vertreter bestellt*
- Holders' Representative  
*Gemeinsamer Vertreter*

**LANGUAGE (§ 15)**  
**SPRACHE (§ 15)**

26. Language of the Terms and Conditions  
*Sprache der Bedingungen*
- German and English (German controlling)  
*Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)*
- English and German (English controlling)  
*Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)*
- German only  
*ausschließlich Deutsch*
- English only  
*ausschließlich Englisch*

**PART II: OTHER INFORMATION**

## 1. Interests and Conflicts of Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer

Save as discussed in the Base Prospectus under "Interests of Natural or Legal Persons involved in the Issue/Offer", no person involved in the offer of the Notes has an interest or a conflict of interest material to the offer.

Other Interest / Conflicts of Interest (specify)

## 2. Reasons for the offer and use of proceeds

The net proceeds from the issue of the subordinated Notes will be used to strengthen the capital base of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft to support the continuing growth of its business.

Estimated net proceeds EUR 58,000,000

Estimated total expenses

3. Information concerning the Notes  
(others than those related to specific articles of terms and conditions)

## Securities Identification Numbers

Common Code None

ISIN Code DE000WBP0A20

German Securities Code WBP0A2

Any other securities number

**Historic Interest Rates and further performance as well as volatility**

Details of historic EURIBOR rates and the further performance as well as their volatility can be obtained from

Yield on issue price 4.125 per cent. per annum  
Method of calculating the yield

ISMA Method: The ISMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.

Other method (specify)

### **PART III: TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER**

#### **Conditions, offer statistics, expected timetable and action required to apply for the offer**

Conditions to which the offer is subject

Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants

Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of Notes or aggregate amount to invest)

Method and time limits for paying up the Notes and for delivery of the Notes

Manner and date in which results of the offer are to be made public

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.

#### **Plan of distribution and allotment**

If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made

#### **Pricing**

Expected price at which the Notes will be offered

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber / purchaser

#### **Placing and underwriting**

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, of the placers in the various countries where the offer takes place.



**Method of distribution** Non-syndicated Syndicated**Subscription Agreement**

Date of Subscription Agreement Not applicable

General features of the Subscription Agreement Not applicable

**Management Details including form of commitment**

Dealer / Management Group (specify)

 Firm commitment No firm commitment / best efforts arrangements**Commissions**

Management/Underwriting Commission (specify) Not applicable

Selling Concession (specify) Not applicable

**Stabilising Dealer(s)/Manager(s)** None**Listing and admission to trading** Yes Baden-Wuerttemberg Stock Exchange Stuttgart (Primary Market) Other markets (insert details)**Expected date of admission** 27 October 2017

Estimate of the total expenses related to admission to trading EUR 1,000

Regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, Notes of the same class of the Notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading None

**Issue Price** 100.00%

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment Not applicable

**PART IV: ADDITIONAL INFORMATION****Rating of the Notes**

S&amp;P: BBB

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (**S&P**) is established in the European Community and is registered pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, as amended (the **CRA Regulation**).

The European Securities and Markets Authority (**ESMA**) publishes on its website ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

**Listing and admission to trading:**

These Final Terms comprise the final details required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the Euro 2,000,000,000 Debt Issuance Programme of Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft (as from 27 October 2017).

**Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft**

Ralph Müller

Katherina Manolopoulos

# Wüstenrot & Württembergische AG

## Impressum und Kontakt

### Herausgeber

Wüstenrot & Württembergische AG  
70163 Stuttgart  
Telefon: 0711 662-0  
[www.ww-ag.com](http://www.ww-ag.com)

### Satz

W&W Service GmbH, Stuttgart

### Produktion

Inhouse mit FIRE.sys

### Investor Relations

Die Offenlegungsberichte der W&W-Gruppe sind unter [www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte](http://www.ww-ag.com/go/offenlegungsberichte) auf Deutsch abrufbar.

Kontakt:

E-Mail: [ir@ww-ag.com](mailto:ir@ww-ag.com)

Investor Relations Hotline: 0711 662-72 52 52

